



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.12.2024

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 19.12.2024	437
Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg	438
Plangenehmigung nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Barendorf	438

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg	439
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 165 „Reiherstieg“	439
	Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans der Hansestadt Lüneburg - 4. Runde	441
	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg vom 17.12.2020.	441
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2025 (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)	441
	Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg	444
Stadt Bleckede	Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025	451
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bleckede	452
	20. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).	453
	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragssatzung)	453

Fortsetzung auf Seite 435

Stadt Bleckede	Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Unterhaltungsverbandes Krainke durch die Stadt Bleckede	454
Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Gemeinde Adendorf (ZwEntS)	455
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus	458
	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2025.	459
	Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in dem Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus (Obdachlosensatzung)	460
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Gemeinde Amt Neuhaus	463
	Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus	464
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung)	465
Samtgemeinde Amelinghausen	10. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung).	466
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Amelinghausen vom 19. November 2024	466
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Betzendorf vom 26. November 2024.	467
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oldendorf / Luhe vom 04. Dezember 2024	467
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Rehlingen vom 20. November 2024	468
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Soderstorf vom 04. Dezember 2024	468
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	469
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg	471
	Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf	472
	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch des Bebauungsplans Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	473
Samtgemeinde Dahlenburg	15. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	475
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Dahlenburg	475
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze.	479
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2025.	480
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2025.	481
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2025.	482
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2025.	482
	Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2025.	483
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 53. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen „Cafe Lübbershof“ (Ortsteil Reppenstedt)	484
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften	485
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift.	486
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Reppenstedt	488

Fortsetzung auf Seite 436

Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau	489
	Benutzungs- und Elternbeitragssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die nachschulische Betreuung an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck	491
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2025. . .	501
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Barnstedt	502
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Embsen	502
	Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck.	503
Samtgemeinde Scharnebeck	14. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).	503
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Brietlingen vom 02.12.2024.	503
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Echem vom 21.11.2024.	504
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hittbergen vom 26.11.2024	504
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hohnstorf/Elbe vom 28.11.2024	505
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lüdersburg vom 05.12.2024	505
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Rullstorf vom 09.12.2024.	506

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Echem, Landkreis Lüneburg, hier: Flurbereinigungsbeschluss	507
	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Streetzer Bach, Landkreis Lüchow-Dannenberg, hier: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse.	516
Kreisverband der Kaninchenzüchter Ludwigslust e.V.	Öffentliche Bekanntgabe der Auflösung des Kreisverbandes der Kaninchenzüchter Ludwigslust e.V.	518
50Hertz Transmission GmbH	Informationen der 50Hertz Transmission GmbH zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+	518

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 19.12.2024, um 13:00 Uhr in Hotel Bergström, Bei der Lüner Mühle 3, Palais am Werder, Saal Lagerfeld

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Arne Bösehans b) Verpflichtung von Heike Zöller
5. Umbesetzungen in den Fachausschüssen und sonstigen Gremien
6. Stellenplan für das Jahr 2025 (im Stand der 1. Aktualisierung vom 02.12.2024)
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2024 zum Thema „Kita-Förderung stufenweise auf 50 % erhöhen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.11.2024)
- 7.1. Änderungsantrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/Die Grünen und CDU vom 06.12.2024 zur Vorlage 2024/335 zum Thema „Ausgewogene Kita-Betriebskosten-Finanzierung zu gleichen Teilen ab 2026“
8. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 06.11.2024 zum Thema „Haushaltsmittel für Machbarkeitsstudie - Kapazitäten für Schwimmerinnen und Schwimmer im Landkreis Lüneburg erweitern“
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 (im Stand der 4. Aktualisierung vom 10.12.2024)
10. Wirtschaftsplan 2025 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (im Stand der 2. Aktualisierung vom 03.12.2024)
11. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2024 zum Thema „Einrichten einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer zukunftsorientierten Feuerwehrtechnischen Zentrale mit Katastrophenschutzanteil“
12. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2024 zum Thema „Schienenersatzverkehr für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zwischen den Bahnhöfen Lüneburg und Uelzen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.11.2024)
13. Resolution der CDU-Fraktion vom 03.12.2024 zum Thema „Gegen die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen und für eine Reform der Bund-Länder-Kommunen-Finzen“
14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
15. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 15.1. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 10.12.2024 zum Thema „Hilfen zur Erziehung‘ (Produkt 363-300) zum Bereich ‚Stationäre HzE Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren‘“
- 15.2. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 10.12.2024 zum Thema „Elbquerung“
- 15.3. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 10.12.2024 zum Thema „Renaturierung“
16. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
18. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. **Herr Rainer Dittmers**, (SPD), ist am 26.04.2024 verstorben. Gem. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 4 u. § 36 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) rückt

Herr Achim Gründel

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Die Veränderung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.06.2024 festgestellt.

2. **Herr Markus Graff, (DIE LINKE)**, hat mit Schreiben vom 02.08.2024 auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 3 NKWG rückt

Herr Janis Wisliceny

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Graff hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.11.2024 festgestellt.

Lüneburg, 26. November 2024

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg

In Vertretung

Wege

Plangenehmigung nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Barendorf

Allgemeine Einsichtnahmen

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 25.11.2024, die das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **02.01.2025 bis 17.01.2025** an der folgenden Stelle aus:

Bei der Samtgemeinde Ostheide, Samtgemeinderathaus Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, Zimmer 1.4

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 12.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.00 - 12.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung.

Die Plangenehmigung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, 16.12.2024

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Lampe

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09.12.2024 unter dem Az.: 32.11 – 10302 – 355022 (2024) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 30.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird die Höhe der Liquiditätskredite geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 145.000.000 Euro um 15.000.000 Euro erhöht und damit auf 160.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lüneburg, den 30.10.2024

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 165 „Reiherstieg“

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 „Reiherstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 165 „Reiherstieg“ und die zugehörigen Unterlagen können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

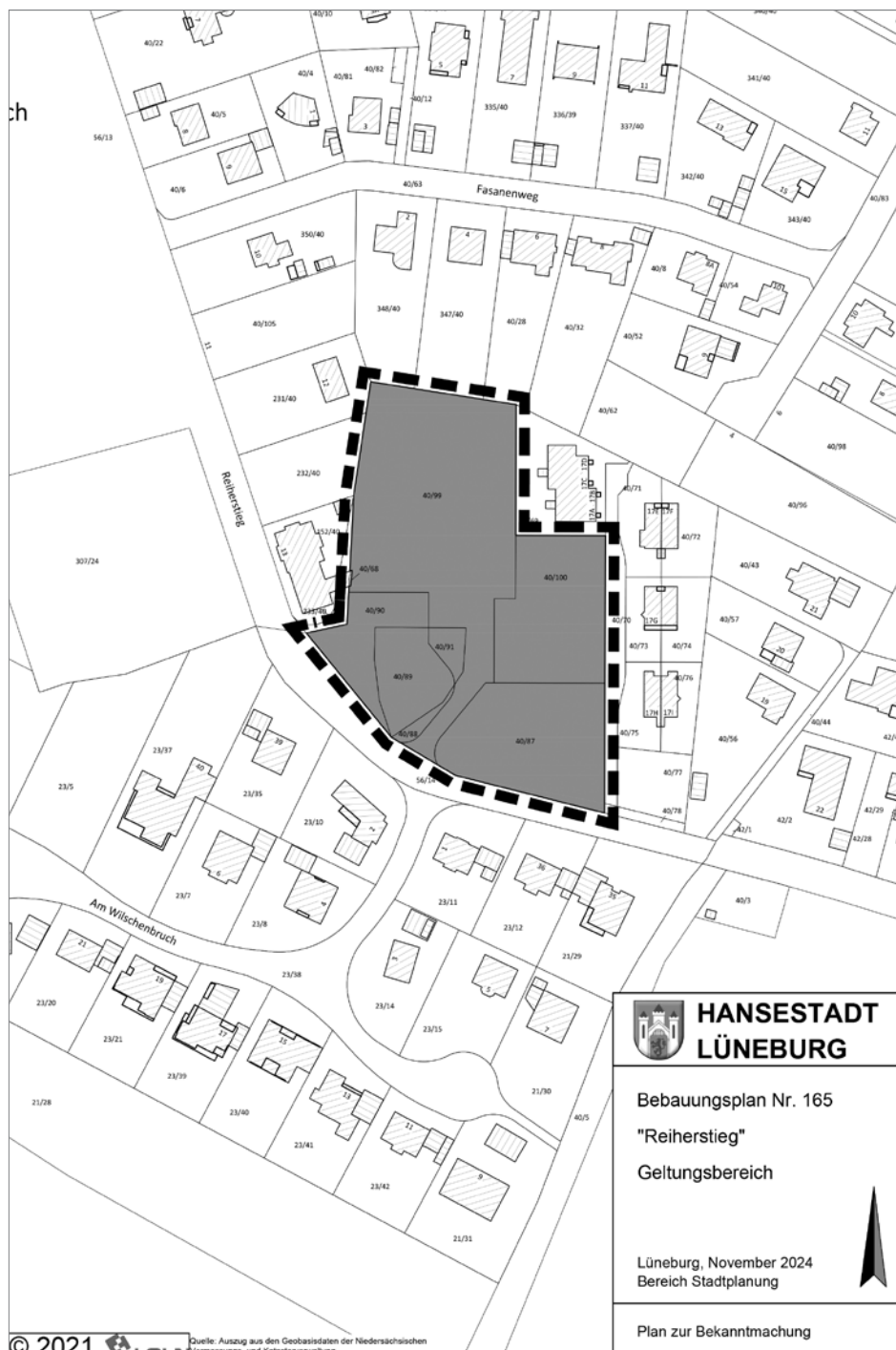
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 165 „Reiherstieg“ in Kraft.

Lüneburg, 26.11.2024

In Vertretung
Gez. Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans der Hansestadt Lüneburg - 4. Runde

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den Lärmaktionsplan beschlossen. Dies erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungsrichtlinie) in Verbindung mit den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Lärmaktionspläne sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre zu überarbeiten. Die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans muss somit spätestens 2029 erfolgen.

Diese Bekanntmachung sowie der in Rede stehende Lärmaktionsplan kann ab sofort auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg unter

<https://www.hansestadt-lueneburg.de/klimaschutz-und-umwelt/umwelt/immissionen/laerm.html> eingesehen werden.

Der Lärmaktionsplan ist mit der Beschlussfassung im Rat am 28.11.2024 in Kraft getreten.

Hansestadt Lüneburg

Lüneburg, den 03.12.2024

Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung § 2 Absatz 4 Satz 1

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, 28.11.2024

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2025 (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und Absatz 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.04.2018 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 - (2) für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 - (3) für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 - (4) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 - (5) für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 - (6) für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Kellern),
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischem Gerät in anderen Fällen,
 - i) Einrichtung einer Straßensperrung,
 - j) Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.
- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Lüneburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 3. Minute als Viertelstunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (zum Beispiel Ausrüstung, Einsatzkleidung, Werkzeuge usw.) wird nach Wertersatz berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).
- (6) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird ein Viertelstundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Von der Erhebung von Kosten, die durch den Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V. verursacht werden, wird abgesehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Verkehrsregelungen durch die Feuerwehr Lüneburg zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG wird verzichtet.

§ 8

Haftung

Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2019 in der Fassung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Lüneburg, 28.11.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

Gebührentarif

Nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Gebührentatbestand	Gebührentarif 2025	
	Je Stunde	Je viertel Stunde
1. Fahrzeugeinsatz		
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	804,00 €	201,00 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	429,00 €	107,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1.429,00 €	357,25 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	372,00 €	93,00 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	1.130,00 €	282,50 €
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	419,00 €	104,75 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	162,00 €	40,50 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	498,00 €	124,50 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	502,00 €	125,50 €
1.10 Rüstwagen (RW)	607,00 €	151,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	697,00 €	174,25 €
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)	1.686,00 €	421,50 €
1.13 Boot	967,00 €	241,75 €
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	371,00 €	92,75 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	87,00 €	21,75 €
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11,00 €	2,75 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Atemschutzausrüstung	13,00 €	3,25 €
3.2 Chemikalienschutz-ausrüstung (CSA)	124,00 €	31,00 €
3.3 Taucherausrüstung	96,00 €	24,00 €

Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg

Präambel

Gehölzschutzsatzung

Der Erhalt und die Förderung von städtischen Gehölzen, an Straßen, in Parkanlagen und in privaten Gärten rückt immer mehr in den Fokus. Der zunehmende Flächenverbrauch, die klimatischen Veränderungen und die Folgen der konventionellen Land- und Forstwirtschaft verursachen einen Verlust von Lebensstätten und Lebensgrundlagen für viele Artengruppen. Um dem entgegenzuwirken ist der Schutz von großen und alten Bäumen, Baumgruppen und Heckenstrukturen und der Erhalt der standortheimischen Gehölzvielfalt im städtischen Raum sehr wichtig.

Europäische Vogelarten und Artengruppen wie Fledermäuse und einige Käferarten sind an diese unterschiedlichen Lebensstätten gebunden, wobei gerade die Vielfalt an Baumarten und Heckenstrukturen eine wichtige Rolle spielt. So nutzen Fledermäuse Versteckmöglichkeiten unter der Rinde und in alten Spechthöhlen von alten borkigen Bäumen und bestimmte Insektenarten wie z.B. der Pappelblattroller sind auf spezifische Baumarten, als Lebensgrundlage angewiesen. Bezogen auf Baumfällungen ist es notwendig, die verschiedenen artspezifischen Nutzungen in den Lebensstätten und den jahreszeitlichen Bezug miteinzubeziehen, zum Beispiel mit einer vorherigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Um der Wärmeentwicklung im städtischen Raum, die sich durch die Nachverdichtung und den Verkehr verstärkt, entgegenzuwirken, braucht es einen besseren Ausgleich für Baumfällungen in Form von Ersatzpflanzungen sowie neue Möglichkeiten des Ausgleichs in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen. Damit wird ein positiver Effekt auf das städtische Kleinklima, den Stoffaustausch und darüber hinaus auf die Bindung von CO₂ erzielt.

Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) In der Hansestadt Lüneburg werden Gehölze
1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds;
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
 5. zur Verbesserung und Erhalt der biologischen Vielfalt;
 6. und im Hinblick auf die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

- (2) Als geschützte Gehölze sind Einzelbäume, Gehölzgruppen, baumartige Sträucher und heimische Hecken zu erhalten und zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches (Kronentraufbereich + 1,5 m) sind geschützt, sofern

- (1) ein Einzelbaum einen Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, aufweist. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend;
- (2) sie zu den besonders langsam wachsenden Gehölzarten zählen und einen Stammumfang von min. 50 cm erreicht haben (z.B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*));
- (3) es sich um Gehölzgruppen oder -reihen von mindestens drei Bäumen handelt, deren Kronenbereiche sich berühren oder ineinander übergehen, und einer von ihnen einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist; wobei nur die Bäume geschützt sind, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben;
- (4) es sich um einen baumartigen Strauch mit einer Höhe von mindestens 5,0 m handelt;
- (5) eine heimische Hecke eine Mindesthöhe von 1,2 m und die Länge von 4,0 m erreicht hat;
- (6) es Gehölze sind, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind;
- (7) sie gem. § 7 als Ersatzpflanzung festgesetzt wurden. Dies gilt unabhängig von Gehölzart und Größe.

Ausgenommen sind:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen;
- b) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind;
- c) Bäume für die nach § 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Gehölze sowie deren Wurzelbereich zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die die Funktion und den Aufwuchs beeinträchtigen oder zum Absterben der Gehölze führen. Der Wurzelbereich im Sinne der Satzung ist bei (Bau-)Arbeiten mit Zäunen gem. DIN18920 (einsehbar bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Grünplanung und Forsten) zu sichern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 - a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) das Befestigen der Fläche mit wassergebundener Decke;
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - d) Grundwasserabsenkungen und -anstauungen im betroffenen Wurzelbereich;
 - e) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln, Säuren, Laugen oder Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien, und Betriebsstoffen;
 - f) das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;
 - h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - i) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Befahren und Reparieren von Fahrzeugen innerhalb des Kronentraufbereiches;
 - j) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;
 - k) Bauarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m);
 - l) das Entfernen von Starkästen mit einem Durchmesser ≥ 10 cm (gemessen am Astansatz) ohne Ausnahmegenehmigung;
 - m) das Kappen von Bäumen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen/zu fällen.

§ 5 Freigestellte Maßnahmen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für

- (1) schonende fach- und habitusgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im belaubten Zustand (nach ZTV-Baumpfleger, R SBB 2023 und der DIN 18920) insbesondere für
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste bis 10 cm gemessen am Astansatz (keine Starkäste);
 - b) die Behandlung von Wunden;

- c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen;
 - f) die Kopfweidenpflege;
 - g) einen Rückschnitt von weniger als 10 % der Krone;
 - h) Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;
- (2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
 - (3) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;
 - (4) § 4 Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist;
 - (5) Bäume im Wald, Kurzumtriebsplantagen und gewerblich genutzten gärtnerischen Anlagen;
 - (6) Maßnahmen, die die Untere Naturschutzbehörde anordnet oder durchführt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn
 - a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird;
 - c) von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tieren oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Diese Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist schriftlich und mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation nachzuweisen (Gefahrensituation, Bruchstelle, Pilzbefall, Baumscheibe, etc.). Eine aussagekräftige Probe des gefällten Gehölzes bzw. seiner Teile sind, wenn möglich, für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden;
 - d) ein Gehölz krank und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) einzelne Bäume eines größeren Gehölzbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, die ebenfalls unter die Gehölzschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird;
 - f) die Beseitigung eines Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist;
 - g) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg postalisch oder per E-Mail mit dem unter www.hansestadtlueneburg.de zur Verfügung gestellten Antragsformular von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen. Bei Bauanträgen sind die entsprechenden Unterlagen in Form von Bestandsplan und Freianlagenplanung einzureichen.
- (2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, kann der/die Antragsteller/in zur unverzüglichen Ersatzpflanzung gemäß der Lüneburger Gehölzbewertungsliste (s. Anlage 1 - Gehölzbewertung und Berechnung Ersatzpflanzungen) verpflichtet werden. Im Einzelfall kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.
- (3) Als Ersatz sind standortheimische Laubgehölze mit entsprechendem Stammumfang bzw. entsprechender Höhe und Qualität zu verwenden (siehe aktuell geltende Gehölzliste der Hansestadt Lüneburg, veröffentlicht auf der Homepage unter www.hansestadt-lueneburg.de/klimaschutz-und-umwelt/umwelt/gehölzschutzsatzung.html). Nach Ermessen des Bereichs 74 - Grünplanung kann im Einzelfall davon abgewichen werden.
- (4) Mit Ablauf der Frist für die Ersatzpflanzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis über Gehölzart und Standort (Fotos mit Gebäudebezug/Lieferschein/Lageplan) zur Erstellung des Baumkatasters beim Bereich 74 Grünplanung und Forsten schriftlich zu erbringen.
- (5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.
- (6) Falls eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des/der Antragsteller/in nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel können zweckgebunden für Gehölzpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Gehölze oder für Entsiegelungsmaßnahmen verwendet werden.

- (7) Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind Beschädigungen, Entfernungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verboten. Für Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen muss ganzjährig geprüft werden, ob hierdurch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG können entsprechende artenschutzrechtliche Gutachten notwendig sein. In diesem Fall ist eine Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg einzuholen.
- (8) Gehölze, die im Zuge von Baugenehmigungen gefällt werden müssen, sind erst nach erteilter Baugenehmigung in der unmittelbaren Vegetationsruhe vor dem Baubeginn zu fällen. Die Umsetzung der Ersatzpflanzung erfolgt nach Erteilung der Fällgenehmigung.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen zu dulden.

§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird ein Bauantrag gestellt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 sowie ein Bestandsplan (Aufmaß) und ein Plan, der die Standorte und Artenbezeichnungen der geplanten Ersatzgehölze enthält, dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Gehölzschutz auf Baustellen

Wenn sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder eines Aufgrabungsantrages herausstellt, dass zu erhaltender, geschützter Gehölzbestand betroffen ist, muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, die für den Gehölzschutz auf der Baustelle verantwortlich ist. Diese Person muss über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen und die DIN18920, R SBB 2023 sowie die Gehölzschutzsatzung berücksichtigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden den Gehölzschutz anwenden. Die Verpflichtungserklärung für den Gehölzschutz auf Baustellen (s. Anhang 3) ist zu übermitteln.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen durchführt, die zum Absterben der Gehölze führen, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze durch Gehölze entsprechend den Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu sichern. Abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Eigentümer/in oder den/die Nutzungsberechtigte/n, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens nach der Methode KOCH verlangen.
- (4) Steht dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er/sie Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach § 8 Abs. 2 zu dulden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 des NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Gehölze führen, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 8 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Genehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 (c) unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €, in besonders schweren Fällen mit 25.000 €, geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 7.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Lüneburg, den 10.12.2024

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 – Berechnung Ersatzpflanzungen

Gehölbewertung

1. Gehölztyp	Wertpunkte
Laubbaum	2
Nadelbaum	1
Nadelbaum, naturraumtypisch	2
Starkast, mehr als 10 cm	1
Gehölzgruppe	1-2
Baumartige Sträucher/Großsträucher ab 5 m Höhe	1
Heimische Hecke ab 4,0 m Länge und 1,2 m Höhe;	Berechnung Ersatz s. Punkt 7
2. Stammumfang	
kleiner als 70 cm und besonders langsam wachsend	2
70 cm -160 cm	2
160 cm – 240 cm	3
240 cm – 320 cm	4
ab 320 cm	5
3. Kronendurchmesser	
weniger als 5 m	1
5 -10 m	2
10-15 m	3
15-20 m	4
ab 20 m	5
Möglicher Zuschlag bei säulenförmiger, ortbildprägender Kronenform	bis zu 3
4. Vitalität	
Sehr schlecht, absterbend	0
Schlecht, sehr stark geschädigt, z.B. altersbedingt	1
Mittel, stark geschädigt	2
Gut, geschädigt	3
Sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4
5. Zuschläge	
Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Bis zu 2
- Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz - Habitatbaum, Baumhöhlen, Horst - Übergeordneter Artenschutz, Flugleitlinien, Fledermäuse - Lage im Biotopverbundsystem	Bis zu 3
Sonstige Besonderheiten - Seltene Baumart - Besonders langsam wachsend (Ilex aquifolium, Taxus baccata) - Historischer Parkbestandteil - Denkmalschutz/Teil eines Ensembles - Bedeutung für Landschaftsachse, Grüne Ringe	1
6. Abschläge	
Besonderheiten im Einzelfall - Störung des Ortsbildes (bis 4) - Schlechte Entwicklungsmöglichkeiten am Standort (bis 3) - Förderung von Biotopentwicklung (bis 6) - Pflegehieb (bis 3) - Gebietsfremde Arten (bis 6) - Invasive gebietsfremde Arten (bis 6) - Gefahr (Schiefstand/ Verkehrssicherheit) (bis 6) - Risse, Zwiesel, Fäule, Schädlingsbefall (bis 6) - Bereits erfolgte Maßnahmen zum Erhalt des Gehölzes (3-6) - Schnittmaßnahmen aufgrund des Nachbarschaftsrechtes (bis 6)	Abzug von bis zu 6 Wertpunkten
1. Baumtyp	
2. Stammumfang	
3. Kronendurchmesser	
4. Vitalität	
5. Zuschläge	
6. Abschläge	
Gesamtpunktzahl	

7. Ersatzpflanzung	Anzahl zu pflanzender Gehölze
0 - 4 (unbedeutend)	0
5 - 7 (untergeordnet)	1
8 - 9 (noch wertvoll)	2
10 - 11 (weniger wertvoll)	3
12 - 13 (wertvoll)	5
14 - 15 (sehr wertvoll)	7
16 - 17 (besonders wertvoll)	10
18 - 19 (herausragend)	13
20 - 22 (besonders herausragend)	15
15 m ² extensive Dachbegrünung entspricht	1
10 m ² Hecke, Pflanzabstand 80 cm, min. zweireihig, min. 80 cm Höhe, heimisch	1
Hecken werden bezüglich ihrer ursprünglichen Breite und Länge 1:1 ausgeglichen	

Anlage 2 - Verpflichtungserklärung Gehölzschutz auf Baustellen

Firma	Bauvorhaben/Bauantragsnummer Aufgrabungsgenehmigung	Datum

Name, Verantwortlicher Baumschutz, Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer/Mobilnummer, Adresse)

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich den Gehölzschutz gemäß der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg, den Richtlinien der RAS-LP 4, der ZTV-Baumpflege und der DIN 18920 sowie nach den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG auf der oben genannten Baustelle zu überwachen und die Mitarbeitenden der oben genannten Firma so hingehend zu informieren, dass der Gehölzschutz umgesetzt wird.

Verstöße werden gem. § 11 und §12 der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg geahndet.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 3 - Gehölzliste für Ersatzpflanzungen

Großkronige Laubbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. StU in cm	Qualität oder vergleichbar
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20 - 30 m	12-14	3xv
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	max. 30 m	12-14	3xv
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	30 - 40 m	12-14	3xv
Betula pendula	Hängebirke	max. 30 m	12-14	3xv
Fagus sylvatica	Rotbuche	30 - max. 50 m	12-14	3xv
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	max. 40 m	12-14	3xv
Populus nigra	Schwarzpappel	20 - max. 30 m	12-14	3xv
Quercus petraea	Trauben-Eiche	25 - max. 40 m	12-14	3xv
Quercus robur	Stiel-Eiche	20 - max. 40 m	12-14	3xv
Salix alba	Silberweide	max. 25 m	12-14	3xv
Sorbus domestica	Speierling	20 - max. 30 m	12-14	3xv
Tilia cordata	Winter-Linde	max. 30 m	12-14	3xv
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	30 - max. 40 m	12-14	3xv
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	max. 35 m	12-14	3xv

Mittel- und kleinkronige Laubbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. StU in cm	Qualität oder vergleichbar
Acer campestre	Feld-Ahorn	20 m	12-14	3xv
Alnus incana	Weiß-Erle	15 - 25 m	12-14	3xv
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	max. 10 m	12-14	3xv
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	max. 10 m	12-14	3xv
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche	max. 25 m	12-14	3xv

Malus sylvestris	Holzapfel, Wildapfel	max. 10 m	12-14	3xv
Prunus avium	Vogelkirsche	15 - max. 30 m	12-14	3xv
Prunus padus	Traubenkirsche	10 - 15 m	12-14	3xv
Pyrus pyraeaster	Wildbirne	15 – 20 m	12-14	3xv
Salix caprea	Salweide	max. 10 m	12-14	3xv
Salix cinerea	Grauweide	max. 5 m	12-14	3xv
Salix fragilis	Bruchweide	10 - 15 m	12-14	3xv
Salix viminalis	Korbweide	max. 10 m	12-14	3xv
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	10 - 15 m	12-14	3xv
Sorbus aucuparia	Eberesche	max. 15 m	12-14	3xv
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	max. 15 m	12-14	3xv
Sorbus torminalis	Elsbeere	15 - 25 m	12-14	3xv
Taxus baccata	Eibe	-	80	3xv

Laubsträucher und Heckenpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. Höhe in cm	Qualität oder vergleichbar
Acer campestre	Feld-Ahorn	-	80	3xv
Berberis	In Sorten	-	80	3xv
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche	-	80	3xv
Cornus mas	Kornelkirsche	-	80	3xv
Cornus sanguinea	Hartriegel	-	80	3xv
Coryllus avellana	Haselnuss	-	80	3xv
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	-	80	3xv
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	-	80	3xv
Cytisus scoparius	Besenginster	-	80	3xv
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	-	80	3xv
Fagus sylvatica	Rotbuche	-	80	3xv
Frangula alnus	Faulbaum	-	80	3xv
Ilex aquifolium	Stechpalme	-	80	3xv
Ligustrum vulgare	Liguster	-	80	3xv
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	-	80	3xv
Prunus spinosa	Schlehe	-	80	3xv
Rhamnus carthaticus	Kreuzdorn	-	80	3xv
Rosa canina	Hundsrose	-	80	3xv
Rosa rubiginosa	Weinrose	-	80	3xv
Rubus fruticosus	Brombeere	-	80	3xv
Salix caprea	Salweide	-	80	3xv
Salix cinera	Grauweide	-	80	3xv
Salix pentandra	Lorbeerweide	-	80	3xv
Salix triandra	Mandelweide	-	80	3xv
Salix viminalis	Korbweide	-	80	3xv
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	-	80	3xv
Taxus baccata	Eibe	-	80	3xv
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	-	80	3xv

Zusatz

Kletterpflanzen (für vertikale Begrünung)

Botanischer Name	Deutscher Name	Besonderheiten
Clematis vitalba	Waldrebe	Rankgerüst
Hedera Helix	Efeu	Selbstklimmer
Humulus lupulus	Hopfen	
Lonicera periclymenum	Wald Geißblatt, in Sorten, stark duftend	Schlinggewächs
Ungefüllte Rosen div. Sorten	Kletterrose	Spreizklimmer

Abkürzungserklärung

StU. – Stammumfang gemessen in 130 cm Höhe

...xv – Mal verpflanzt

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehende Verbote hinaus ist es im Bereich der Innenstadt Bleckede untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2024, 0.00 Uhr (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2025, 24.00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b Sprengstoffgesetz (SprengG) abzubrennen.**
Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der Bleckeder Innenstadt (s. Anlage 1 – hier schraffiert) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 237) angeordnet.**
- Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**
- Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.**

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Bleckeder Innenstadt steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Bleckeder Innenstadt vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2.

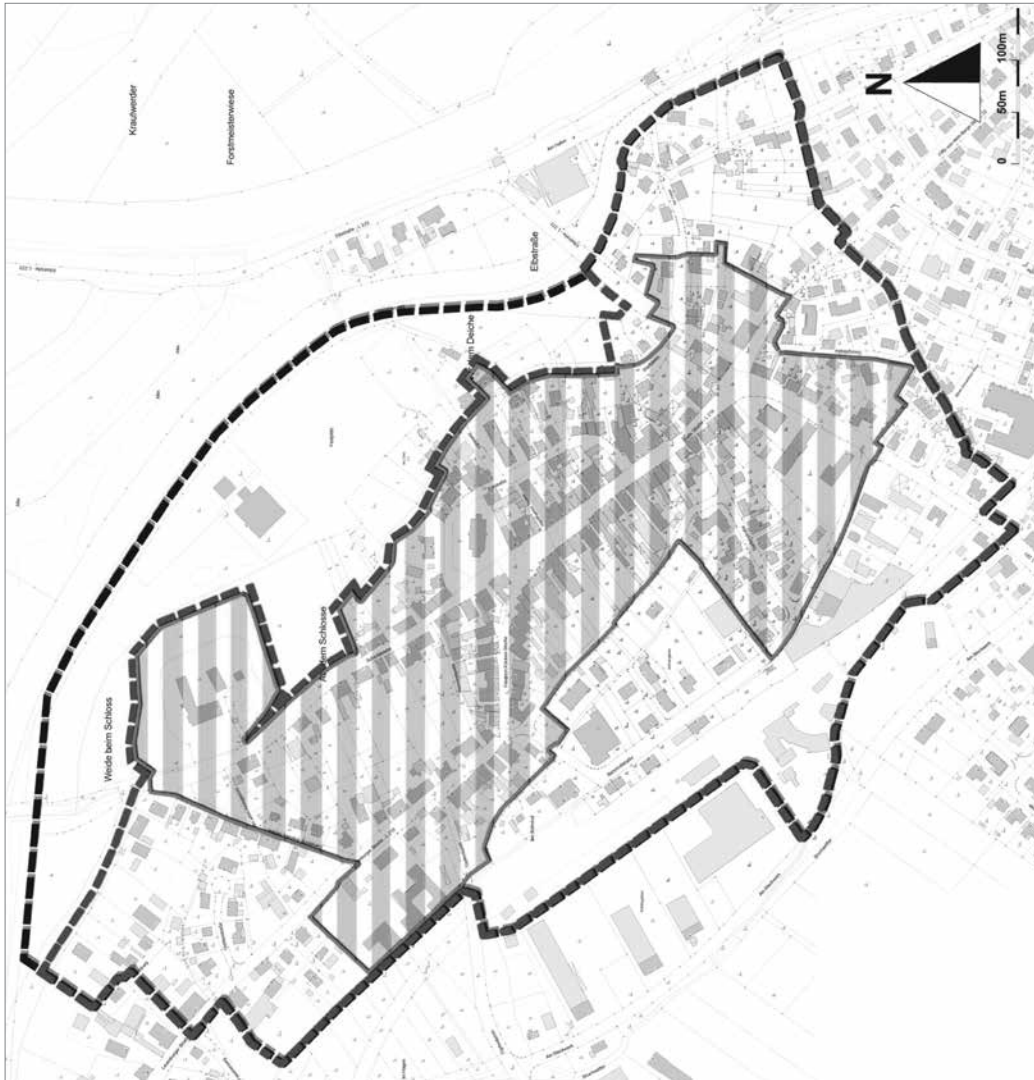
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb Bleckeder Innenstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Bleckeder Innenstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Bleckede erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Weitere Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de>.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (1 Seite)



Bleckede, den 02.12.2024

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 302 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 319 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 300 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 19 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bleckede, den 12.12.2024

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

20. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 der NKomVG, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt III Schmutzwassergebühr

§ 13 Gebührensätze

a) und b) erhalten folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2025

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede mit Ausnahme des Ortsteils Walmsburg | = 5,00 EUR |
| b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteils Walmsburg | = 3,79 EUR |
| Genehmigungs- und Abnahmegebühr für Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen | = 50,00 EUR“ |

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bleckede, den 12.12.2024

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bleckede, den 12.12.2024

gez.
Neumann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Unterhaltungsverbandes Krainke durch die Stadt Bleckede

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 23.03.2000

Inkl. EURO-Anpassungssatzung vom 31.05.2001

Inkl. 2. Änderungssatzung vom 27.11.2002

Inkl. 3. Änderungssatzung vom 23.11.2006

Inkl. 4. Änderungssatzung vom 18.12.2008

Inkl. 5. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bleckede ist Mitglied des Unterhaltungsverbandes Krainke (UHV Krainke) für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, die Unterhaltung und Erneuerung von Anlagen in und an Gewässern, die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege und Straßen herzustellen und zu erhalten sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie Maßnahmen zum Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und zur Deicherhaltung durchzuführen, soweit ihm dies übertragen ist.
- (2) Die Mitglieder haben gemäß § 28 der Satzung des UHV Krainke dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge für den Unterhaltungsverband werden nach den Grundsätzen des § 65 NWG auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umgelegt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Einzugsbereich des UHV Krainke liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Grundlage der Veranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des zu veranlagenden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Bleckede.
- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Januar des Erhebungsjahres abgestellt.
- (3) Die Gebühr beträgt je qm Grundstücksfläche
 - a) für land-/forstwirtschaftliche Flächen sowie für Gräben 0,00278 EUR
 - b) für Wegeflächen 0,00558 EUR
 - c) für Straßenflächen 0,01115 EUR
 - d) für Hof- und Gebäudeflächen 0,01115 EUR
- (4) Die Einstufung der Grundstücksflächen richtet sich nach den Bezeichnungen in den Katasterunterlagen.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 7,00 EUR/Jahr.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. An die Stelle des Eigentümers/Erbbauberechtigten tritt der Rechtsträger bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 286 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im UHV Krainke entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht der Grundsteuerschuldner, dann haftet der Nutzungsberechtigte oder der Verwalter im Sinne des § 35 AO für die Gebührenschild.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

Der Entstehungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild in voller Höhe endgültig entsteht.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge, die einen Jahresbetrag von 15,00 EUR nicht übersteigen, sind am 15.08. zu entrichten.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Gemeinde Adendorf (ZwEntS)

Nach § 1 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019,72) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576ff) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Anwendungsbereich

- (1) In der Gemeinde Adendorf ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage) und diesem Wohnraummangel kann innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnet werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Gemeindegebiet Adendorfs. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange er den Bindungen des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) unterliegt, was der Antragsteller nachzuweisen hat.

§ 2

Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet und bestimmt sind und deshalb in ihrem Bestand zu schützen sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime. Erforderlich ist, dass die Räume (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnnutzung ist dann dauerhaft, wenn sie einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.
- (2) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
 1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude) und dies baurechtlich abgesichert ist.
 2. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
 3. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht offensichtlich mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
 4. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 3 Zweckentfremdung

- (1) Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist oder
 3. mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder als Monteurswohnung oder sonst entgeltlich für eine Fremdbeherbergung verwendet wird
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt in der Regel nicht vor, wenn der
 1. Wohnraum bereits vor dem 16. Dezember 2024 baurechtmäßig zur Fremdenbeherbergung genutzt worden ist,
 2. Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird
- (3) Eine Zweckentfremdung von Wohnraum liegt ebenfalls dann nicht vor, wenn es sich um Wohnraum handelt, der durch Nutzungsänderung von gewerblich oder sonstig genutzten Räumen während der Geltungsdauer dieser Satzung entstanden ist und sich die Eigentümer- oder Besitzerseite vor Nutzungsänderung in Wohnraum durch die Zweckentfremdungsstelle eine Rückumwandlungsoption hat bescheinigen lassen.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörde zweckentfremdet werden.
- (2) Eine Genehmigung
 1. ist auf Antrag zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
 2. kann im Übrigen erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung von Wohnraum, der der Unterbringung von Personen dient, die der Gemeinde zugewiesen worden sind.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen Rechtsnachfolgerin und Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts), kann aber im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen erteilt werden. Das Negativattest oder eine Genehmigung befreit nicht von den Anzeige- und Anmeldepflichten der Kultur- und Tourismussteuer zur Besteuerung von entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Gegebenenfalls erfolgt eine Weitergabe von Informationen an das Steueramt.

§ 5 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender private Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 1. Variante für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2. Variante sind insbesondere
 1. bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder
 2. bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.

§ 6 Genehmigung gegen Bereitstellung von Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, 1. Variante lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes kann gelten, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Gemeinde Adendorf geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin/vom Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).

5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.
 6. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ergibt sich aus prüffähigen Unterlagen (z. B. Baugenehmigung).
- (3) Die Verlässlichkeit des Angebots zur Errichtung von Ersatzwohnraum ist gegeben, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann. Es ist in der Genehmigung durch eine Bedingung sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Genehmigung erst eintritt, wenn nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Errichtung des Ersatzwohnraums begonnen werden darf. Außerdem muss die Genehmigung eine Auflage enthalten, dass der Ersatzwohnraum innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten ist.
 - (4) Der Interessenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum ist auch in Kombination mit Ausgleichszahlungen (§7 der Satzung) möglich.

§ 7

Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung § 4 Abs. 2 Nr. 2, 2. Variante erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Der Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung wird ein Betrag von 3.500 Euro/m² Wohnfläche zugrunde gelegt. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt hierbei nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV).
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Nettokaltmiete, im Landkreis Lüneburg, für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.
- (6) Die Ausgleichsbeträge sind durch eine Nebenbestimmung zur Genehmigung festzusetzen.

§ 8

Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9

Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 2 Abs. 2) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 3) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 4 Abs. 3), ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 10

Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die zum Besitz berechtigten Personen haben der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Den von der Gemeinde beauftragten Personen ist der Zutritt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu ermöglichen (§ 4 Abs. 3 NZwEWG).
- (3) Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 NZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG).

§ 11

Anordnungen

- (1) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (2) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

§ 12 Werbeverbot

- (1) Liegt eine Genehmigung zur Zweckentfremdung nicht vor, so ist es verboten, für Wohnraum im Anwendungsbereich der Satzung die Nutzung zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Satzung genannten Zwecken anzubieten oder dafür zu werben oder hierfür Angebote oder Werbung zu verbreiten oder deren Verbreitung zu ermöglichen.
- (2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Diensteanbieter im Sinne des Digitalen-Dienste-Gesetzes (DDG) nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 verbotene Angebote und Werbung von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen haben.

§ 13 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro kann nach § 6 NZwEWG belegt werden, wer
 1. ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zuführt
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 der Satzung zuwiderhandelt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 der Satzung nicht nachkommt,
 4. einem Verbot nach § 12 Abs. 1 der Satzung zuwiderhandelt
 5. oder einer Vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 der Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt
- (2) Eine begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Adendorf, den 08.11.2024

Gemeinde Adendorf

Gez.

Der Bürgermeister

Thomas Maack

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Wohnungsbaupwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 den Jahresabschluss der Wohnungsbaupwaltungs-GmbH der Gemeinde Amt Neuhaus für das Jahr 2023 gem. § 58 Absatz 1 Nr. 10 a Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2023 wird hiermit beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2023 in Höhe von 95.926,52 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 263.914,63 € verrechnet.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Lothar Luther wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg. Dieses hat am 18.11.2024 für das Jahr 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Feststellungen oder Beanstandungen hat es nicht gegeben.

Die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen vom 17.12.2024 bis einschließlich 07.01.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Amt Neuhaus, den 10.12.2024

Andreas Gehrke

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.565.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.631.050 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	306.750 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	5.000 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.375.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.782.250 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.012.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.544.650 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.532.650 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.350 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.532.650 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatz-satzung beschlossen.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 und unwesent-liche Beträge gem. § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO.

§ 7

Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 500.000 € übersteigen.

Amt Neuhaus, den 10.12.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushalts-satzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde am 06.12.2024 ange-zeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 10.12.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 17.12.2024 bis einschließlich 07.01.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Amt Neuhaus, den 10.12.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in dem Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und der §§ 1,2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde Amt Neuhaus entweder dafür bestimmte und geeignete Wohnungen, Gebäude und Räume oder mietet, soweit keine geeigneten Ressourcen verwendbar sind, entsprechende Räume an. In diesen Fällen handelt es sich bei der Unterkunft um eine Notunterkunft (öffentliche Einrichtung) im Sinne dieser Satzung.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:
 - a) wer ohne Unterkunft ist;
 - b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
 - c) dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen ersten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlegt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in eine Notunterkunft der Gemeinde Amt Neuhaus oder aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in eine normale Wohnung eingewiesen worden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u.a. Landfahrer, Land- und Stadtstreicher, Durchreisende).
- (5) Andere von der Gemeinde Amt Neuhaus unterzubringende Personen (z.B. Spätaussiedler und die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (6) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (7) Die Pflichten des Obdachlosen/ der Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, werden durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt. Die Gemeinde Amt Neuhaus hat den Obdachlosen in dem Bemühen zu unterstützen, möglichst bald wieder zu geordneten Wohnverhältnissen zu kommen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft genau bestimmt und ggf. die Nutzfläche angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Allgemeines

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 - b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem/der Vermieter/ in beendet wird.
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
 - d) der/die Benutzer/in in Konflikten, die eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder eine Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und/oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Amt Neuhaus zulässig.

§ 4

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Gemeinde Amt Neuhaus den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Gemeinde Amt Neuhaus zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Gemeinde Amt Neuhaus sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten — in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr nur in begründeten Fällen — und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Da Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Gemeinde Amt Neuhaus berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Amt Neuhaus Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren (z. B. Kanarienvögel oder Zierfischen in Aquarien) zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (7) Die Benutzer müssen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.
- (8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Gemeinde Amt Neuhaus unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Gemeinde Amt Neuhaus zu beantragen. Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden, auf Kosten der/des Benutzerin/ Benutzers beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Gemeinde Amt Neuhaus. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Amt Neuhaus bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Amt Neuhaus kann die Ausübung des Wegnahme rechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Gemeinde Amt Neuhaus haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens

drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 9 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Amt Neuhaus gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Gemeinde Amt Neuhaus“ in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
 2. entgegen § 5 Absatz 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
 3. entgegen § 5 Absatz 5 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Amt Neuhaus hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
 4. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Gemeinde Amt Neuhaus erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Gemeinde Amt Neuhaus zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Gemeinde Amt Neuhaus eingeholt zu haben.
 6. entgegen § 5 Absatz 3 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 7. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gem. § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in der jeweils geltenden Fassung mit den Zwangsmitteln des § 65 NPOG durchgesetzt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 09.12.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1,2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde Amt Neuhaus betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Gemeinde Amt Neuhaus erhebt die Gemeinde Amt Neuhaus Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührensschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
- (2) Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Notunterkunft 390,00 € festgesetzt.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Gemeinde Amt Neuhaus zu zahlende Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

§ 4

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Notunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren nach § 3 sind monatlich zum 05. des laufenden Monats fällig. Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Nr. 2 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Gemeindekasse des Kassenzeichens zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 09.12.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) i. V. m. § 8 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen (Subdelegationsverordnung vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 47 und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 14. Mai 2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 589) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Tierschutzgesetz (TSchG) in Verbindung mit § 959 des Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation von Katzen aus Gründen des Tierschutzes und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Gemeinde Amt Neuhaus.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin/ einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind.
 1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
 2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Nachweis der Kastration ist der Gemeinde Amt Neuhaus oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Amt Neuhaus eine geeignete Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gegenüber der Halterin oder dem Halter anordnen.

§ 5

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Amt Neuhaus Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Amt Neuhaus

oder / und der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung Katzen von einer Tierärztin/einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
 2. gegen Auflagen gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 5. gegen Auflagen der gem. § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 09.12.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 425 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 160 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 3 aufkommensneutraler Hebesatz

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 150 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 10 Punkte.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 05.12.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

10. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm 6,55 €.

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Amelinghausen, den 05. Dezember 2024

Christoph Palesch
Samtgemeindegemeindevorstand

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Amelinghausen vom 19. November 2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1,2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S 423, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 19. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 440 von Hundert, |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 von Hundert, |
| 2. Gewerbesteuer | 400 von Hundert. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 423,11 von Hundert. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 1,89 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Amelinghausen, den 19. November 2024

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Betzendorf vom 26. November 2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1,2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S 423, hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 von Hundert,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 von Hundert,
2. Gewerbesteuer 400 von Hundert.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 287,14 von Hundert. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt – 2,14 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Betzendorf, den 26. November 2024

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oldendorf / Luhe vom 04. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1,2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S 423, hat der Rat der Gemeinde Oldendorf / Luhe in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 410 von Hundert,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 von Hundert,
2. Gewerbesteuer 380 von Hundert.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 269,04 von Hundert. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0,96 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Oldendorf / Luhe, den 04.12.2024

Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Rehlingen vom 20. November 2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1,2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 575 von Hundert,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 von Hundert,
2. Gewerbesteuer 400 von Hundert.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 285,59 von Hundert. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt – 0,59 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Rehlingen, den 20. November 2024

Felix Petersen
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Soderstorf vom 04. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1,2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 von Hundert,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 von Hundert,
2. Gewerbesteuer 390 von Hundert.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 283,93 von Hundert. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 1,07 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Soderstorf, den 04. Dezember 2024

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs.1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
 - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG und bemisst sich daran, in wessen Interesse der Einsatz stattgefunden hat.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 5. Minute. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 - Haftung

Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am selben Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der Pflichtaufgaben vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bardowick, den 03.12.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“

1. Personaleinsatz
 - 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 90,00 €
 - 1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde 30,00 €
 - 1.2.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag 150,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), Gerätewagen Logistik (GW-L) 350,00 €
 - 2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 300,00 €
 - 2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) 400,00 €
 - 2.4. Einsatzleitwagen (ELW) 500,00 €
 - 2.5. Kommandowagen (KdoW) 300,00 €
 - 2.6. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger 150,00 €
 - 2.7. Gerätewagen Logistik (GW-L) mit Zusatzbeladung Chemikalienschutzanzüge 400,00 €
 - 2.8. Automatische Drehleiter mit Korb 580,00 €
 - 2.9. Rettungsboot 1.000,00 €

2.10 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache wird pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt.

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. Verpflegung bei Einsätzen

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick am 03.12.2024 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

Artikel I

§ 3. wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten für bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
Auch während der Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr nach § 4 durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick legt die Regelbetreuungszeiten und die Zeiten der Zusatzdienste bedarfsgerecht fest, sie sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung, die Übersicht dient aber ausschließlich der Information. Bei Änderung der Regelbetreuungszeiten und der Zeiten der Zusatzdienste wird die Anlage 1 angepasst, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn eine Mindestanzahl (siehe Anlage 1) dauerhaft für das Kindergartenjahr angemeldet ist. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt.
- (4) Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. In Ausnahmefällen kann hiervon eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmerechtsentscheidung getroffen werden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Bardowick tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bardowick, 03.12.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten Bardowick	Kindergarten Mechtersen	Kindergarten Handorf
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt	entfällt	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	entfällt	entfällt

Zusatzdienste:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten Bardowick	Kindergarten Mechtersen	Kindergarten Handorf
Frühdienst (A) Frühdienst (B)	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	A 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr B 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Vormittagsplus Spätdienst (A) Spätdienst (B)	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	entfällt	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	15.00 Uhr bis 15.30 Uhr	A 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr B 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Spätdienst Ganztags	entfällt	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	entfällt	entfällt
Mindestteilnehmer	6	6	6	4	6

Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des F-Planes, Teilplan Wittorf liegt in der Gemarkung Wittorf, westlich des „Wittorfer Kirchweges“, östlich der Kreisstraße K 46, nördlich der Straße „Langenkamp“ und südlich des „Heidkampswegs“. Er ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbe- und Grünflächen.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 30.09.2024 die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf beim Landkreis Lüneburg (Posteingang lt. Eingangsbestätigung am 07.10.2024) beantragt.

Mit Schreiben vom 07.11.2024 (Az.: 62-24300123) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 08.11.2024 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

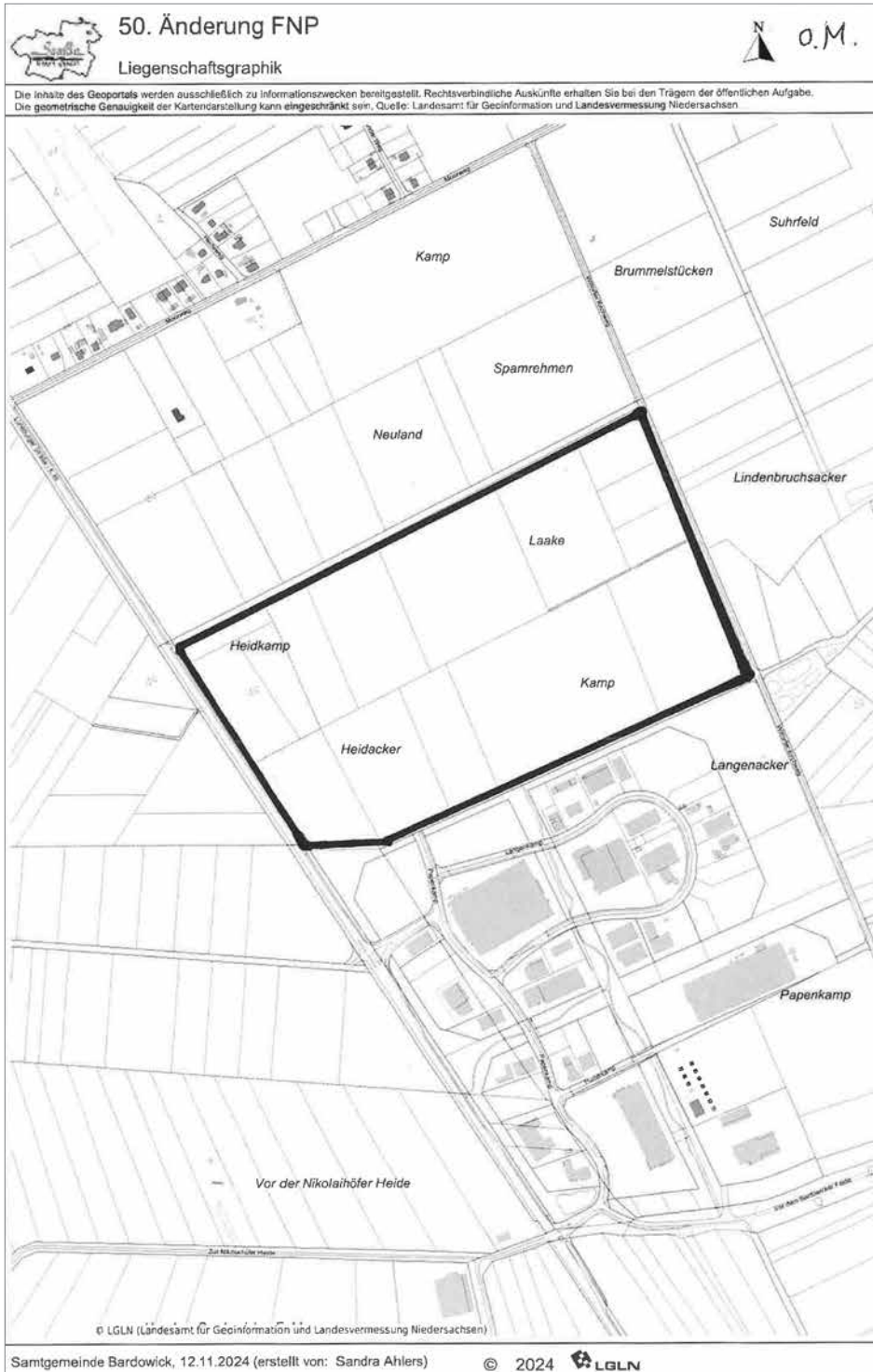
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 14.11.2024

gez. Luhmann
Samtgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch des Bebauungsplans Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 21.06.2024 hat der Rat der Gemeinde Radbruch den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer starken, unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung können auf der Internetseite der Gemeinde Radbruch (<https://www.radbruch.de>) unter „Gemeinde“ / „Bebauungspläne“ (Link) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der **Gemeinde Radbruch** sowie bei der **Samtgemeinde Bardowick** während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

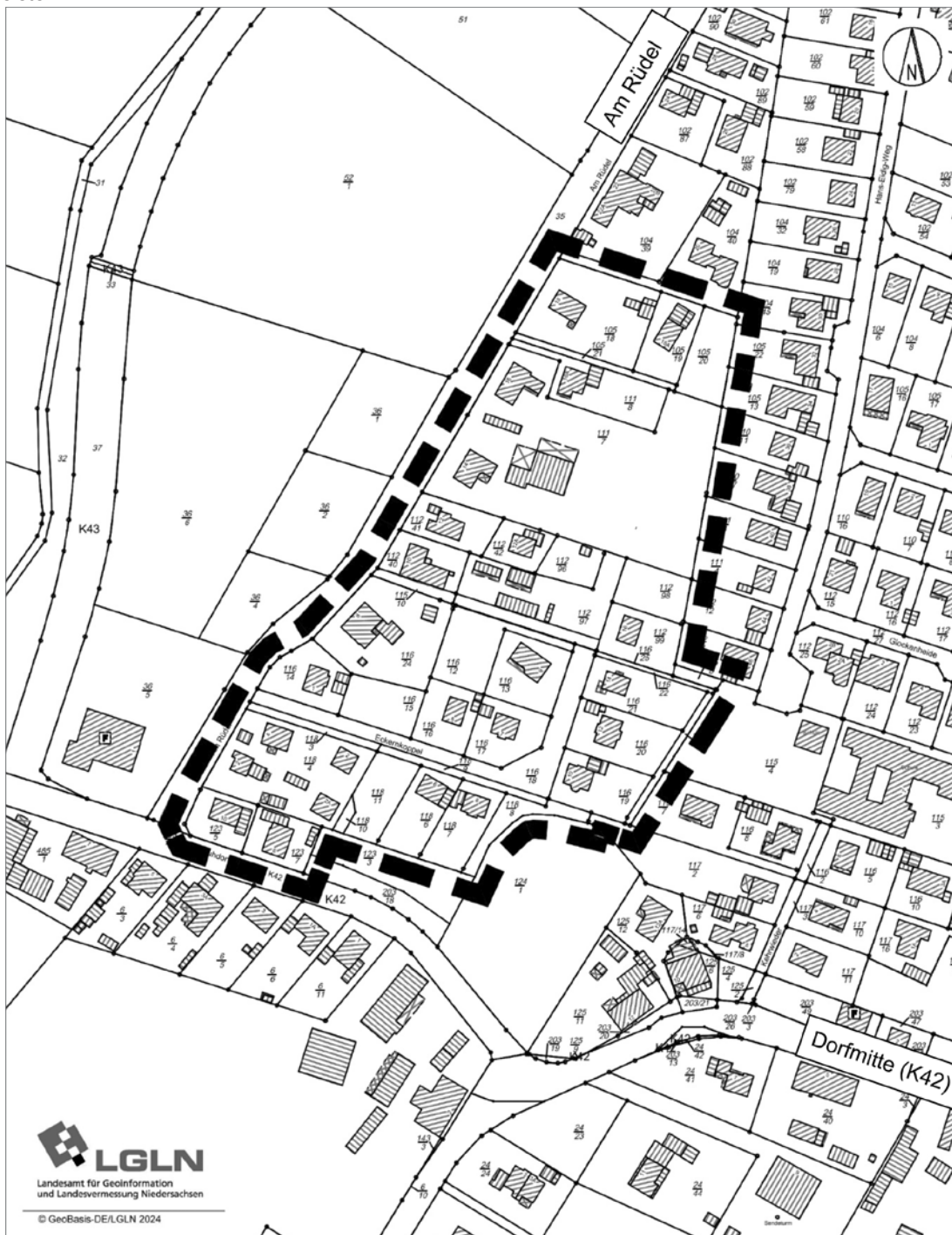
nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung mit örtlicher Bauvorschrift, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Radbruch, den 05. Dezember 2024

Semrok
Bürgermeister



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift

15. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,71 €/m³.

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dahlenburg, 13.12.2024

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Samtgemeinderat Dahlenburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtungen

1. Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zu deren Einschulung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
2. Vorrangig werden hier die Kinder aus der Samtgemeinde Dahlenburg betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den anderen Kommunen.

§ 2

Anmeldung und Aufnahmeverfahren

1. Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
2. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
3. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kitas zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.).
4. Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
5. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann.

§ 3

Abmeldung, Ende des Besuchs und Ausschluss

1. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats. Die Abmeldung ist schriftlich in der Einrichtung gegen eine Empfangsbestätigung einzureichen. Die Verwaltung kann in Abstimmung mit der Leitung und den Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
2. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
 - a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
 - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
 - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. Dann muss die Verwaltung der kürzeren Frist zustimmen.

3. Beim Wechsel vom Übergang von Krippe zu Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, aber eine gesonderte Anmeldung für den Kindergarten.
4. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen. Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt. Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kita. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 01. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexikinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren. Sollten sich Eltern zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach (Abs. 1) vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kita sind verbindlich, so dass eine spätere Aufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist. In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kitaleitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

5. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
 - a) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - b) ihre Eltern/ Personensorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben.
 - c) Aus persönlichen Gründen, z.B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten.
 - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können sie für diesen Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
 - e) Bei einer Platzzusage unter Vorbehalt.
6. Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kitaleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Verwaltung. Bei der endgültigen Entscheidung hat die Verwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.
7. Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Samtgemeindekasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.
8. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
 - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.

§ 4

Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Als regelmäßige Betreuungszeit, gilt in allen Einrichtungen die Zeit von Montag bis Freitag.
 - I) **Kindergarten „Wacholderbär“ Haupthaus in Dahlenburg**
 - a) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppe von 08.00 bis 12.00 Uhr
 - b) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppeplus inklusive Mittagessen von 08.00 bis 13.00 Uhr
 - c) Regelbetreuungszeit Nachmittagsplusgruppe inklusive Mittagessen von 08.00 bis 14.00 Uhr

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung im Haupthaus angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

 - a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
 - b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr
 - c) Spätdienst plus 16:00 bis 17:00 Uhr
 - II) **Kindergarten „Wacholderbär II“ in Dahlenburg**
 - a) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppe von 08.00 bis 12.00 Uhr
 - b) Regelbetreuungszeit Vormittagsgruppeplus inklusive Mittagessen von 08.00 bis 13.00 Uhr
 - c) Regelbetreuungszeit Nachmittagsplusgruppe inklusive Mittagessen von 08.00 bis 14.00 Uhr

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung im Haupthaus angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

- a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr

III) Kindergarten „Wurzelzwerge“ in Tosterglope

- a) vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr
 b) nachmittags von 12:30 bis 16:30 Uhr
 c) ganztags von 08:00 bis 16:00 Uhr

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten werden folgende Randzeitenbetreuung angeboten, die halbstündlich buchbar ist:

- a) Frühdienst von 07:30 bis 08:00 Uhr
 b) Mittagsdienst von 12:00 bis 12:30 Uhr und von 12:30 bis 13:30 Uhr
 c) Spätdienst von 16:00 bis 16:30 Uhr und von 16:30 bis 17:00 Uhr

IV) Kinderkrippe „Horner Bär“ in Dahlenburg

Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Zusätzlich zu den aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:

- a) Frühdienst von 07:00 bis 08:00 Uhr
 b) Spätdienst von 14:00 bis 16:00 Uhr

2. Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar. Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.
3. Änderungen der Kernbetreuungszeiten sind zu jedem Monatsersten möglich.
4. Die Kindertagesstätten bleiben an allen Sonnabenden, gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, die letzten drei vollen Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.
5. Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung entschieden.

§ 5

Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden täglich. Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr (§ 8) sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel unter 3 Jahren

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Krippe
Betreuungszeit	6 Stunden
Bis 20.561 €*	0,00 €
20.561,01 € bis zu 20.999,99 €	162,00 €
21.000,00 € bis zu 29.999,99 €	204,00 €
30.000,00 € bis zu 39.999,99 €	246,00 €
40.000,00 € bis zu 49.999,99 €	288,00 €
Ab 50.000,00 €	340,00 €

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2024)

4. Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben. Kinder, die die Krippe nicht besucht haben, unterliegen der Gebührenstaffel für Kinder unter drei Jahren.
5. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.

6. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 € je angefangene halbe Stunde erhoben, §5 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr und Verpflegungspauschale ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BKKG und §§ 4 ff.BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungspauschale und das Mittagessen).

Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Dahlenburg nach billigem Ermessen.

§ 9

Impfschutz

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Gemäß § 16 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung sowie ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Je Kindertagesstätte wird ein Beirat eingerichtet.

§ 11

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus diese Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

§ 13

Schlussbestimmung

1. Diese Neufassung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Dahlenburg vom 18.11.2024 außer Kraft.

Dahlenburg, den 10.12.2024

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boitze am 04. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des § 3 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 Euro .
2. Die digitale Ratsarbeit wird eingeführt. Dafür erhalten die Ratsmitglieder ab dem 01.11.2021 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Monat.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die/den Protokollführerin/Protokollführer

Der/die Protokollführer/in erhält für seine/ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung pro Protokoll in Höhe von 25,00 Euro.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der /die Bürgermeister/in auch in Personalunion als Gemeindedirektor/ in monatlich 270,00 Euro.
2. Die Vertretung zu 1. 155,00 Euro.
3. Der/die 2. Beigeordnete 40,00 Euro.
4. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird ihm/ihr die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats gezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält der/die Vertreter/in die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraums. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

5. Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 106 Abs.1, Nr. 1 - 4 NKomVG gefasst hat, monatlich
- | | |
|---|-------------|
| a) für den/die Bürgermeister/in | 100 Euro |
| b) für den/die stellv. Bürgermeister/in | 20,00 Euro |
| c) für den/die Gemeindedirektor/in | 200,00 Euro |
| d) für den/die allgemeinen Vertreter/in des/der Gemeindedirektor/in | 30,00 Euro |

§ 4 Sitzungsgeld

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Dieses ist mit der Pauschale gemäß § 1 abgegolten.

§ 5 Fahrkostenentschädigung

1. Mit der Pauschalentschädigung nach § 1 sind die Fahrkosten abgegolten.
2. Dies gilt nicht für
 - a) den/die Bürgermeister/in der die Aufgaben nach § 106, Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 4 NKomVG wahrnimmt.
Er/sie erhält monatlich 20,00 Euro.
 - b) der/die Gemeindedirektor/in erhält monatlich 30,00 Euro.

§ 6 Verdienstaussfall

1. Neben Leistungen nach den §§ 1 - 5 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf den Höchstsatz von 10,00 Euro pro Stunde begrenzt.
3. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

1. Für Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des/der Bürgermeister/in. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in und im Vertretungsfall des/der Stellvertreter/in bedürfen keiner Genehmigung.
3. Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung erfolgt, bzw. verlangt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 01.02.2012 und die Änderungssatzungen vom 12.12.2017 und 26.10.2021 außer Kraft.

Boitze, den 04.12.2024

Richard Wiese
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 220 v.H.,
2. Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 217 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 3 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Boitze, den 04.12.2024

Richard Wiese
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Boitze, den 16.12.2024

Richard Wiese
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 420 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 232 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 2 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Dahlem, den 03.12.2024

Elke Allers
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dahlem, den 16.12.2024

Elke Allers
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 610 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 281 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 1 Punkt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Flecken Dahlenburg, den 27.11.2024

Christine Haut
Bürgermeisterin

Uta Kraake
Gemeindedirektorin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dahlenburg, den 16.12.2024

Uta Kraake
Gemeindedirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 180 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 180 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Nahrendorf, den 26.11.2024

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nahrendorf, den 16.12.2024

Uwe Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesätze der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 310 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 196 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 4 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Tosterglope, den 04.12.2024

Jan Wellnitz
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tosterglope, den 16.12.2024

Jan Wellnitz
Bürgermeister

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 53. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen „Cafe Lübbershof“ (Ortsteil Reppenstedt)

Die vom Rat der Samtgemeinde Gellersen am 18.12.2023 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Cafe Lübbershof“ im Ortsteil Reppenstedt ist 09.09.2024 vom Landkreis Lüneburg (Aktenzeichen: 62 – 24600079 / 2) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 53. Flächennutzungsplan-Änderung liegt westlich der Straße Wiesenweg, umfasst Teile des Flurstücks 64 / 3, Flur 3 der Gemarkung Reppenstedt und ist im beiliegenden Lageplan (unmaßstäbliche Verkleinerung) mit einer roten, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)
(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN)

Die Unterlagen zur 53. Flächennutzungsplan-Änderung inkl. Begründung können während der Dienstzeiten im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21931 Reppenstedt eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten lauten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis:

Die Flächennutzungsplan-Änderung sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Samtgemeinde unter <https://www.gellersen.de/home/ihre-samtgemeinde/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.aspx> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Cafe Lübbershof“, Ortsteil Reppenstedt, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam

Reppenstedt, 10.12.2024

gez. Steffen Gärtner
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung gebilligt. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung liegt westlich der Straße Wiesenweg, umfasst Teile des Flurstücks 64 / 3, Flur 3 der Gemarkung Reppenstedt und ist im beiliegenden Lageplan (unmaßstäbliche Verkleinerung) mit einer roten, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)

(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN)

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortsmitte 3“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung bei der Gemeinde Reppenstedt während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt

während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.gellersen.de/home/themenseiten/reppenstedt/bauen-umwelt-verkehr/planen-und-bauen-2/bauleitplaene-2.aspx> einzusehen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das

Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Reppenstedt, 10.12.2024

gez. Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt

während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.gellersen.de/home/themenseiten/reppenstedt/bauen-umwelt-verkehr/planen-und-bauen-2/bauleitplaene-2.aspx> einzusehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

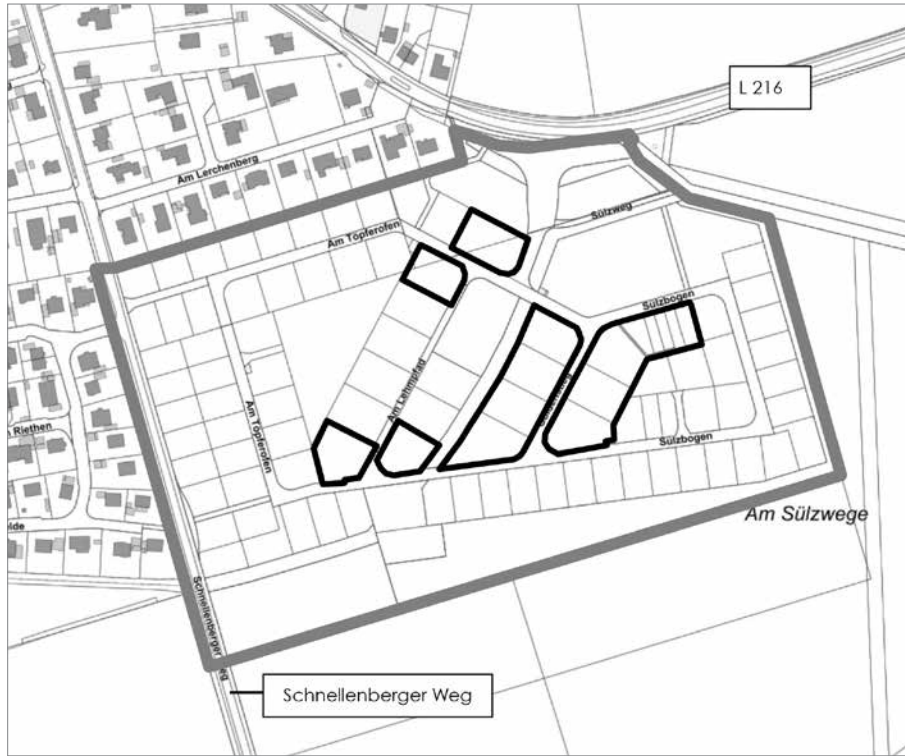
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) und WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und ist in dem anliegenden Planausschnitt durch schwarze Linien gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg, Liegenschaftskarte (grau).
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg.

- Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift
- Plangebiet 1 des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Reppenstedt, den 10.12.2024

gez. Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Reppenstedt

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht gebilligt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 liegt nördlich der Ortsmitte, östlich der Brockwinkler Straße und nordwestlich der Straße „An der Landwehr“ und ist im beiliegenden Lageplan (unmaßstäbliche Verkleinerung) mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

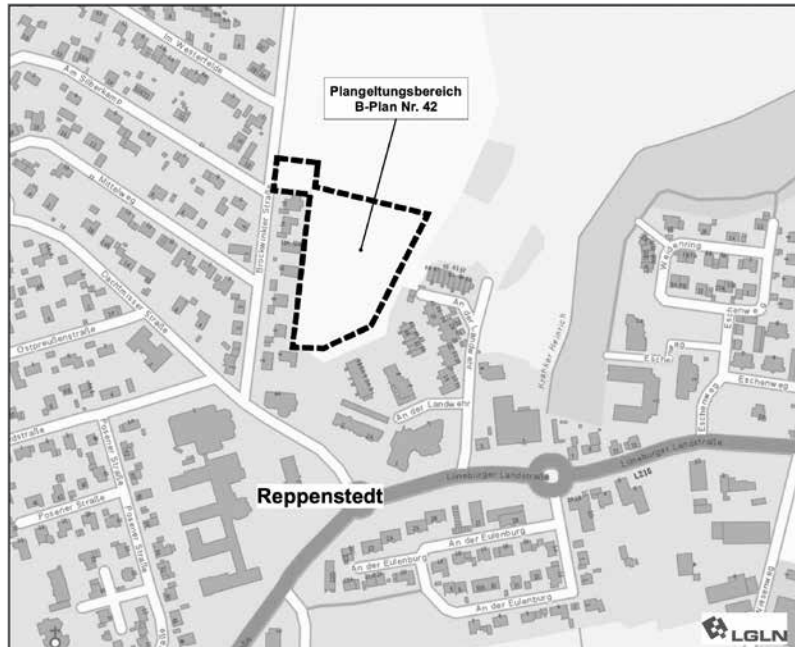


Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)

(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN)

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Bürgerpark“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Reppenstedt während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt
während der Öffnungszeiten
montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.gellersen.de/home/themenseiten/reppenstedt/bauen-umwelt-verkehr/planen-und-bauen-2/bauleitplaene-2.aspx> einzusehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Reppenstedt, 10.12.2024

gez. Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10,12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588), und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. Seite 405), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr in nachstehender Höhe festgesetzt:

1. Gemeindebrandmeister/in	140,00 €
2. 1. Stellv. Gemeindebrandmeister/in	80,00 €
3. 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in	60,00 €
4. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
5. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen	80,00 €
6. Stellv. Ortsbrandmeister/in mit Grundausstattung	40,00 €
7. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
8. Gerätewart/in pro Einsatzfahrzeug über 3,5 Tonnen sowie für den Einsatzleitwagen pro Einsatzfahrzeug unter 3,5 Tonnen und Anhänger	20,00 € 15,00 €
9. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
10. Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/in	40,00 €
11. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
12. Stellv. Gemeindegemeinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
13. Jugendwart/in der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	50,00 €
14. Kinderwart/in der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	40,00 €
15. Stellv. Jugendwart/in der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	25,00 €
16. Stellv. Kinderwart/in der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren	20,00 €
17. Gemeindegemeinderkleiderwart/in	40,00 €
18. Gemeindegemeinderpressewart/in der Feuerwehr	40,00 €
19. Gemeindegemeinderfunkgerätewart/in	30,00 €
20. Gemeindegemeinderatemschutzwart/in	30,00 €
21. Atemschutzwart/in der Ortsfeuerwehren	15,00 €
22. Gemeindegemeinder sicherheitsbeauftragte/r	15,00 €
23. Gemeindegemeinder ausbildungsbeauftragte/r	15,00 €
24. Gemeindegemeinder schriftwart/in	15,00 €
25. Gemeindegemeinder gefahrtgruppenführer/in	15,00 €
26. Gemeindegemeinder kommunikationsgruppenführer/in	15,00 €
27. Brandschutzzerzieher/in	15,00 €
28. EDV Beauftragte/r	15,00 €
29. Leiter/in Großschadenslagen/KEL	15,00 €
30. Gruppenführer/in Einsatzleitwagen	15,00 €

Werden mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die ersten beiden Funktionen die Aufwandsentschädigung jeweils zu 100 % gewährt. Für die restlichen Funktionen reduziert sich der Entschädigungssatz auf 50 % der o.g. Summe.

- (2) Für den in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Postkosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.
- (4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (5) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Stützpunktfeuerwehren eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung für die bestellten Gruppenführer in Höhe von 600,00 €. Grundausrüstungsfeuerwehren erhalten eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung für die bestellten Gruppenführer in Höhe von 400,00 €.

§ 3

Reisekostenentschädigung

Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 8 der Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist sowie für Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 4

Verdienstauffallentschädigung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1. bis 20 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffern 21 bis 30 wird jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 5 wird nach Beschluss des Ortskommandos jährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Melbeck, den 13.12.2024

gez. Unterschrift
Peter Rowohl
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Elternbeitragsatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die nachschulische Betreuung an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Benutzungs- und Elternbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Ilmenau bietet an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck im Anschluss an den Schul- bzw. Ganztags schulbetrieb eine nachschulische Betreuung und eine Ferienbetreuung an. Die nachschulische Betreuung dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulkindern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des pädagogischen Rahmenkonzeptes für die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Ilmenau in der jeweils aktuellen Fassung.

Dieses Betreuungsangebot richtet sich gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung.

Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Fachdienstleitung Bürgerservice und Soziales bzw. bei unentschiedenen Fällen der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

Die Samtgemeinde Ilmenau unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau bietet an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. offenen Ganztags schulbetrieb (OGS) eine nachschulische Betreuung an.

Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Deutsch Evern:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45 - 14:00 Uhr	12:45 - 14:00 Uhr	12:45 - 14:00 Uhr	12:45 - 14:00 Uhr	12:45 - 14:00 Uhr
12:45 - 15:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr
12:45 - 16:00 Uhr	12:45 - 16:00 Uhr	12:45 - 16:00 Uhr	12:45 - 16:00 Uhr	12:45 - 16:00 Uhr

Grundschule Embsen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45 - 14:00 Uhr	GTS	GTS	GTS	12:45 - 14:00 Uhr
12:45 - 16:00 Uhr	15:15 - 16:00 Uhr	15:15 - 16:00 Uhr	15:15 - 16:00 Uhr	12:45 - 16:00 Uhr

Grundschule Melbeck:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
GTS	GTS	GTS	13:00 - 16:30 Uhr	13:00 - 16:30 Uhr
15:15 - 16:30 Uhr	15:15 - 16:30 Uhr	15:15 - 16:30 Uhr		

(2) Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird an den Grundschulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen kostenbeitragspflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse / zum Schuljahresanfang erfolgen. Die Anmeldung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung

zur OGS, soweit diese am Grundschulstandort angeboten wird. Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

- (2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Ilmenau schriftlich eingehen.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Ilmenau zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Kostenbeitragspflicht gilt hier § 6 Abs. 2.

§ 5

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute schriftliche Anmeldung vorliegt.
- (2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung während des laufenden Schuljahres ist zum Schulhalbjahr bis 31.01. möglich. Die Abmeldung muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende bei der Samtgemeinde Ilmenau eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der Abmeldung im Schulsekretariat. Zum Ende der Kostenbeitragspflicht gilt hier § 6 Abs. 2.
- (3) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden,
 1. durch die Samtgemeinde Ilmenau
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn das Kind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Einrichtung besteht,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch den Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einem damit verbundenen Schulwechsel,
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Samtgemeinde Ilmenau,
 - bei Veränderung der persönlichen Lebensumstände,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Beitrages gemäß Anlage 1 durch die Samtgemeinde Ilmenau um mehr als 10 %,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (4) Die Abmeldung nach Absatz 2 und 3 bedarf der Schriftform.

§ 6

Kostenbeiträge

- (1) Für die nachschulische Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. offenen Ganztagschulbetrieb wird monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, ein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt lebt, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrags hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffern I bis III).
- (2) Erhebungszeitraum des Kostenbeitrags ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsbeiträge in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsbeiträge zu zahlen.
- (3) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen. Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, die Brückentage sowie Fortbildungstage.
- (5) Im Falle einer Erkrankung oder eines Reha-/ Kuraufenthaltes sind die Kostenbeiträge für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Reha-/ Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag

der Kostenbeitrag erlassen werden. Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha-/ Kureinrichtung verlangen.

- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein zusätzliches Entgelt pro Essen durch den jeweiligen Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an die von der Samtgemeinde Ilmenau beauftragten Cateringunternehmen zu zahlen. Mit den Caterern ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Die zurzeit gültigen Beiträge für das Mittagessen werden durch die Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

- (7) Die Höhe des für das jeweilige Schuljahr zu entrichtenden monatlichen Kostenbeitrags wird durch Bescheid festgesetzt. Im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Schuljahr ergeht ein Änderungsbescheid. Kommt es im laufenden Schuljahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Beitrags ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.
- (8) Bastelgeld kann bis zu einer Höhe von 10,00 € je Halbjahr von den Kostenbeitragspflichtigen erhoben werden. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (9) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 14:00 Uhr 12,00 € bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 €, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.

§ 7

Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Kostenbeitrags nach § 6 Absatz 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder,
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe,

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Schuljahres für die Ermittlung des zu leistenden Beitrages herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Beitragshöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten vom Fachdienst Bürgerservice und Soziales zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck einzureichen. Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist der Beitrag nach § 6 Absatz 1 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Schuljahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Samtgemeinde Ilmenau wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8

Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ilmenau, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
- (2) An den Ferienbetreuungstagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (3) In den nds. Ferientagen findet von Montag bis Freitag - außer an Feiertagen - längstens von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o.g. Grundschulen der Samtgemeinde besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden und umfasst maximal 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- bis zu einer Woche in den Osterferien
- bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
- bis zu zwei Wochen in den Herbstferien
- bis zu einer Woche in den Weihnachtsferien.

Zwischen Weihnachten und Neujahr, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und an Brückentagen findet keine Ferienbetreuung statt.

- (4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden vier Wochen vor Ferienbeginn. Nachanmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.
- (5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden. Eine Erstattung einzelner Fehltag ist ausgeschlossen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrags für die nachschulische Betreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Kostenbeitrag wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Ilmenau zum 03. des jeweiligen Monats im Voraus per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über die Höhe der Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge. Eine Kürzung der Betreuungsgebühr aufgrund einer vorübergehenden Schließung der nachschulischen Betreuung, die länger als zwei zusammenhängende Wochen dauert, kann nur der Rat der Samtgemeinde Ilmenau beschließen.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung zweimal hintereinander nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 9 Abs. 2), kann das Kind für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schuljahre ausgeschlossen werden.
- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung / Ferienbetreuung zu entsenden.

Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde Ilmenau vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung auszuschließen.

§ 11

Geschwisterermäßigung

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 %. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.

§ 12

Ermäßigung des Elternbeitrags

Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

§ 13

Schülerbeförderung

Die Samtgemeinde Ilmenau übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

§ 14

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ilmenau nicht.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Melbeck, den 13.12.2024

gez. Unterschrift
Peter Rowohl
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

I. Kostenbeitragstabelle Nachschulische Betreuung Deutsch Evern ab 01.01.2025 (Beträge in €)

Betreuungszeit 12:45 bis 14:00 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	7,00	14,00	21,00	28,00	35,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	7,00 - 8,50	14,00 - 17,00	21,00 - 25,50	28,00 - 34,00	35,00 - 42,50	0,035 %
25.000,01 - 30.000,00 €	8,50 - 10,50	17,00 - 21,00	25,50 - 31,50	34,00 - 42,00	42,50 - 52,50	0,035 %
30.000,01 - 35.000,00 €	10,50 - 12,00	21,00 - 24,00	31,50 - 36,00	42,00 - 48,00	52,50 - 60,00	0,035 %
35.000,01 - 40.000,00 €	12,00 - 14,00	24,00 - 28,00	36,00 - 42,00	48,00 - 56,00	60,00 - 70,00	0,035 %
40.000,01 - 45.000,00 €	14,00 - 15,50	28,00 - 31,00	42,00 - 46,50	56,00 - 62,00	70,00 - 77,50	0,035 %
45.000,01 - 50.000,00 €	15,50 - 17,50	31,00 - 35,00	45,50 - 52,50	62,00 - 70,00	77,50 - 87,50	0,035 %
50.000,01 - 55.000,00 €	17,50 - 19,00	35,00 - 38,00	52,50 - 57,00	70,00 - 76,00	87,50 - 95,00	0,035 %
55.000,01 - 63.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	57,00 - 66,00	76,00 - 88,00	95,00 - 110,00	0,035 %
ab 63.000,01 €	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	Festbetrag

Betreuungszeit 12:45 bis 15:00 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	13,00	26,00	39,00	52,00	65,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	13,00 - 16,00	26,00 - 32,00	39,00 - 48,00	52,00 - 64,00	65,00 - 80,00	0,064 %
25.000,01 - 30.000,00 €	16,00 - 19,00	32,00 - 38,00	48,00 - 57,00	64,00 - 76,00	80,00 - 95,00	0,064 %
30.000,01 - 35.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	57,00 - 66,00	76,00 - 88,00	95,00 - 110,00	0,064 %
35.000,01 - 40.000,00 €	22,00 - 25,50	44,00 - 51,00	66,00 - 76,50	88,00 - 102,00	110,00 - 127,50	0,064 %
40.000,01 - 45.000,00 €	25,50 - 28,50	51,00 - 57,00	76,50 - 85,50	102,00 - 114,00	127,50 - 142,50	0,064 %
45.000,01 - 50.000,00 €	28,50 - 32,00	57,00 - 64,00	85,50 - 96,00	102,00 - 128,00	142,50 - 160,00	0,064 %
50.000,01 - 55.000,00 €	32,00 - 35,00	64,00 - 70,00	96,00 - 105,00	128,00 - 140,00	160,00 - 175,00	0,064 %
55.000,01 - 63.000,00 €	35,00 - 40,00	70,00 - 80,00	105,00 - 120,00	140,00 - 160,00	175,00 - 200,00	0,064 %
ab 63.000,01 €	40,00	80,00	120,00	160,00	200,00	Festbetrag

Betreuungszeit 12:45 bis 16:00 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	19,00	38,00	57,00	76,00	95,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	19,00 - 23,00	38,00 - 46,00	57,00 - 69,00	76,00 - 92,00	95,00 - 115,00	0,093 %
25.000,01 - 30.000,00 €	23,00 - 27,50	46,00 - 55,00	69,00 - 82,50	92,00 - 110,00	115,00 - 137,50	0,093 %
30.000,01 - 35.000,00 €	27,50 - 32,50	55,00 - 65,00	82,50 - 97,50	110,00 - 130,00	137,50 - 162,50	0,093 %
35.000,01 - 40.000,00 €	32,50 - 37,00	65,00 - 74,00	97,50 - 111,00	130,00 - 148,00	162,50 - 185,00	0,093 %
40.000,01 - 45.000,00 €	37,00 - 41,50	74,00 - 83,00	111,00 - 124,50	148,00 - 166,00	185,00 - 207,50	0,093 %
45.000,01 - 50.000,00 €	41,50 - 46,50	83,00 - 93,00	124,50 - 139,50	166,00 - 186,00	207,50 - 232,50	0,093 %
50.000,01 - 55.000,00 €	46,50 - 51,00	93,00 - 102,00	139,50 - 153,00	186,00 - 204,00	232,50 - 255,00	0,093 %
55.000,01 - 63.000,00 €	51,00 - 58,00	102,00 - 116,00	153,00 - 174,00	204,00 - 232,00	255,00 - 290,00	0,093 %
ab 63.000,01 €	58,00	116,00	174,00	232,00	290,00	Festbetrag

II. Kostenbeitragstabelle Nachschulische Betreuung Embsen ab 01.01.2025 (Beträge in €)

Betreuungszeit 12:45 bis 14:00 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	7,00	14,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	7,00 - 8,50	14,00 - 17,00	0,035 %
25.000,01 - 30.000,00 €	8,50 - 10,50	17,00 - 21,00	0,035 %
30.000,01 - 35.000,00 €	10,50 - 12,00	21,00 - 24,00	0,035 %
35.000,01 - 40.000,00 €	12,00 - 14,00	24,00 - 28,00	0,035 %
40.000,01 - 45.000,00 €	14,00 - 15,50	28,00 - 31,00	0,035 %
45.000,01 - 50.000,00 €	15,50 - 17,50	31,00 - 35,00	0,035 %
50.000,01 - 55.000,00 €	17,50 - 19,00	35,00 - 38,00	0,035 %
55.000,01 - 63.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	0,035 %
ab 63.000,01 €	22,00	44,00	Festbetrag

Betreuungszeit 12:45 bis 16:00 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	19,00	38,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	19,00 - 23,00	38,00 - 46,00	0,093 %
25.000,01 - 30.000,00 €	23,00 - 27,50	46,00 - 55,00	0,093 %
30.000,01 - 35.000,00 €	27,50 - 32,50	55,00 - 65,00	0,093 %
35.000,01 - 40.000,00 €	32,50 - 37,00	65,00 - 74,00	0,093 %
40.000,01 - 45.000,00 €	37,00 - 41,50	74,00 - 83,00	0,093 %
45.000,01 - 50.000,00 €	41,50 - 46,50	83,00 - 93,00	0,093 %
50.000,01 - 55.000,00 €	46,50 - 51,00	93,00 - 102,00	0,093 %
55.000,01 - 63.000,00 €	51,00 - 58,00	102,00 - 116,00	0,093 %
ab 63.000,01 €	58,00	116,00	Festbetrag

Betreuungszeit 15:15 bis 16:00 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	4,50	9,00	13,50	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	4,50 - 5,50	9,00 - 11,00	13,50 - 16,50	0,022 %
25.000,01 - 30.000,00 €	5,50 - 6,50	11,00 - 13,00	16,50 - 19,50	0,022 %
30.000,01 - 35.000,00 €	6,50 - 7,50	13,00 - 15,00	19,50 - 22,50	0,022 %
35.000,01 - 40.000,00 €	7,50 - 8,50	15,00 - 17,00	22,50 - 25,50	0,022 %
40.000,01 - 45.000,00 €	8,50 - 9,50	17,00 - 19,00	25,50 - 28,50	0,022 %
45.000,01 - 50.000,00 €	9,50 - 11,00	19,00 - 22,00	28,50 - 33,00	0,022 %
50.000,01 - 55.000,00 €	11,00 - 12,00	22,00 - 24,00	33,00 - 36,00	0,022 %
55.000,01 - 63.000,00 €	12,00 - 13,50	24,00 - 27,00	36,00 - 40,50	0,022 %
ab 63.000,01 €	13,50	27,00	40,50	Festbetrag

III. Kostenbeitragstabelle Nachschulische Betreuung Melbeck ab 01.01.2025 (Beträge in €)

Betreuungszeit 13:00 bis 16:30 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	20,50	41,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	20,50 - 25,00	41,00 - 50,00	0,1 %
25.000,01 - 30.000,00 €	25,00 - 30,00	50,00 - 60,00	0,1 %
30.000,01 - 35.000,00 €	30,00 - 35,00	60,00 - 70,00	0,1 %
35.000,01 - 40.000,00 €	35,00 - 40,00	70,00 - 80,00	0,1 %
40.000,01 - 45.000,00 €	40,00 - 45,00	80,00 - 90,00	0,1 %
45.000,01 - 50.000,00 €	45,00 - 50,00	90,00 - 100,00	0,1 %
50.000,01 - 55.000,00 €	50,00 - 55,00	100,00 - 110,00	0,1 %
55.000,01 - 63.000,00 €	55,00 - 63,00	110,00 - 126,00	0,1 %
ab 63.000,01 €	63,00	126,00	Festbetrag

Betreuungszeit 15:15 bis 16:30 Uhr:

Bruttoeinkommen bereinigt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkom men
bis 20.561,00 €	7,00	14,00	21,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	7,00 - 8,50	14,00 - 17,00	21,00 - 25,50	0,035 %
25.000,01 - 30.000,00 €	8,50 - 10,50	17,00 - 21,00	25,50 - 31,50	0,035 %
30.000,01 - 35.000,00 €	10,50 - 12,00	21,00 - 24,00	31,50 - 36,00	0,035 %
35.000,01 - 40.000,00 €	12,00 - 14,00	24,00 - 28,00	36,00 - 42,00	0,035 %
40.000,01 - 45.000,00 €	14,00 - 15,50	28,00 - 31,00	42,00 - 46,50	0,035 %
45.000,01 - 50.000,00 €	15,50 - 17,50	31,00 - 35,00	45,50 - 52,50	0,035 %
50.000,01 - 55.000,00 €	17,50 - 19,00	35,00 - 38,00	52,50 - 57,00	0,035 %
55.000,01 - 63.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	57,00 - 66,00	0,035 %
ab 63.000,01 €	22,00	44,00	66,00	Festbetrag

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrages zu den Kosten der nachschulischen Betreuung ist eine Erklärung zum Einkommen der Personenberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungseinrichtung und-zeit festgesetzt wurde, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt ist, Angaben zu prüfen. Gegeben falls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann der Fachdienst Bürgerservice und Soziales Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Bereuungseinrichtung NSB	
Betreuungszeit	Voraussichtliche Tage
Geschwister (Name, Vorname)	

Personensorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	Email-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Personensorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	Email-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12._____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Personensorgeberechtigte/- r 1 in €	Personensorgeberechtigte/- r 2 in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerbescheinigung oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20_____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,-€), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,-€ Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag).		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
./. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.230 €
./. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.656,- € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 4.656 €
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge sind in der Samtgemeinde Ilmenau, Fachdienst Bürgerservice und Soziales, Am Diemel 2, 21406 Melbeck erhältlich).
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Ich erkenne den Höchstbetrag gemäß Anlage 1 Ziffern I bis III an.
--------------------------	---

Mit ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden. Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder. Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragssatzung verpflichtet, dem Fachdienst Bürgerservice und Soziales wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen:

Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen
- die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	992.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.193.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	960.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.140.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	195.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	960.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.335.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 100.000 € für Baumaßnahmen und 50.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten

Barnstedt, den 13.11.2024

Gemeinde Barnstedt

Rowohl

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 17.12.2024 bis 30.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 03.12.2024

Rowohl

Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Barnstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 340,2 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 4,8 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.“

Barnstedt, den 11.12.2024

Gemeinde Barnstedt

Rowohlt

Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Embsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 348,23 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 51,77 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.“

Embsen, den 09.12.2024

Gemeinde Embsen

Rowohlt

Gemeindedirektor

Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat auf Grundlage der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck beschlossen:

Artikel 1

Die vom Rat der Melbeck Evern am 03.07.2023 beschlossene und seit dem 01.08.2023 in Kraft getretene Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Melbeck für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Melbeck wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Melbeck, den 03.12.2024

gez. Unterschrift
Peter Rowohl
Gemeindedirektor

14. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Artikel I

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm 3,42 € (ab 01.01.2025).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Scharnebeck, 12.12.2024

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Brietlingen vom 02.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 02.12. 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 370 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 343 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 343 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Brietlingen, den 02.12.2024

Helmut Kowalik
Der Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Echem vom 21.11.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 370 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 282 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 88 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Echem, 22.11.2024

Harald Heuer
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hittbergen vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 287 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 128 Punkte

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hittbergen, 27.11.2024

Petra Brosseit
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hohnstorf/Elbe vom 28.11.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung 28. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 500 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.,
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 418 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 32 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 02. Dezember 2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lüdersburg vom 05.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelndem aufkommensneutralem Hebesatz beträgt 236 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 114 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Lüdersburg, den 05.12.2024

Klaus Bockelmann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Rullstorf vom 09.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 380 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 320 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 60 Punkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Rullstorf, 09.12.2024

Peter Müller
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Echem;
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2764**

Lüneburg, 16.12.2024

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in Teilen der Gemarkungen Echem und Scharnebeck für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Echem“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 931 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Echem“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Echem, Landkreis Lüneburg.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die nach § 10 FlurbG Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die oder der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der folgenden Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

- 1) An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 FlurbG Abs. 1 Nr. 1 und 3 angeordnet um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die wirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird aufgrund schlechter Wege für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich erschwert.

Die gleichrangigen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen

- in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Initialisierung und Etablierung einer Modellkonzeption „Redesign von Landschaften als integratives, dynamisches und multifunktionales Kulturlandschaftsentwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit deren Landwirtschaftlichem Bildungszentrum (LBZ) in Echem hinsichtlich einer Neuausrichtung der Landbewirtschaftung im Sinne der Klimafolgenanpassung,
- in der Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft,
- den Ausbau der ländlichen Infrastruktur und

- der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Dieses soll erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Bodenordnerische Unterstützung des o.g. Konzeptes „Redesign von Landschaften als integratives, dynamisches und multifunktionales Kulturlandschaftsentwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit deren Landwirtschaftlichem Bildungszentrum (LBZ) in Echem.
- Ertüchtigung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes durch Erhöhung der Tragfähigkeit und Ausbau in einer anforderungsgerechten Befestigungsart,
- Neuordnung und Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Eigentumsstrukturen und Pachtverhältnisse,
- Sicherstellung der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen,
- die Unterstützung ergänzender ökologischer Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert im Bereich Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung haben,
- bodenordnerische Lösung von Landnutzungskonflikten zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Biotopvernetzung insgesamt.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am **11.09.2024** gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden. Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Für ein effizientes Bodenmanagement zur zügigen Umsetzung des Biodiversitätskonzeptes sowie des Flächenmanagements in Zusammenhang mit dem Modellkonzept „Redesign von Landschaften als integratives, dynamisches und multifunktionales Kulturlandschaftsentwicklungsmodell für das 21. Jahrhundert“ als auch für den zeitnahen Beginn des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen (Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen.

Durch den zeitnahen Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege mit einer anforderungsgerechten Befestigung kann dem aktuellen Preisanstieg entgegengewirkt und die Ausbaukosten eingedämmt werden. Aus dem Ausbau wie auch der Zusammenlegung bzw. Neuzuweisung können für die Bewirtschafter die Flächennutzungskosten reduziert, aber auch der Arbeitszeitbedarf gesenkt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, angesichts einer dem Klimawandel anzupassenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist daher anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-lq.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in den Räumen der betroffenen und angrenzenden Gemeinden

Gemeinde Echem und Gemeinde Scharnebeck sowie den Gemeinden Adendorf, Brietlingen, Hohnstorf, Hittbergen, Lüdersburg, Rullstorf, Reinstorf sowie der Stadt Lüneburg.

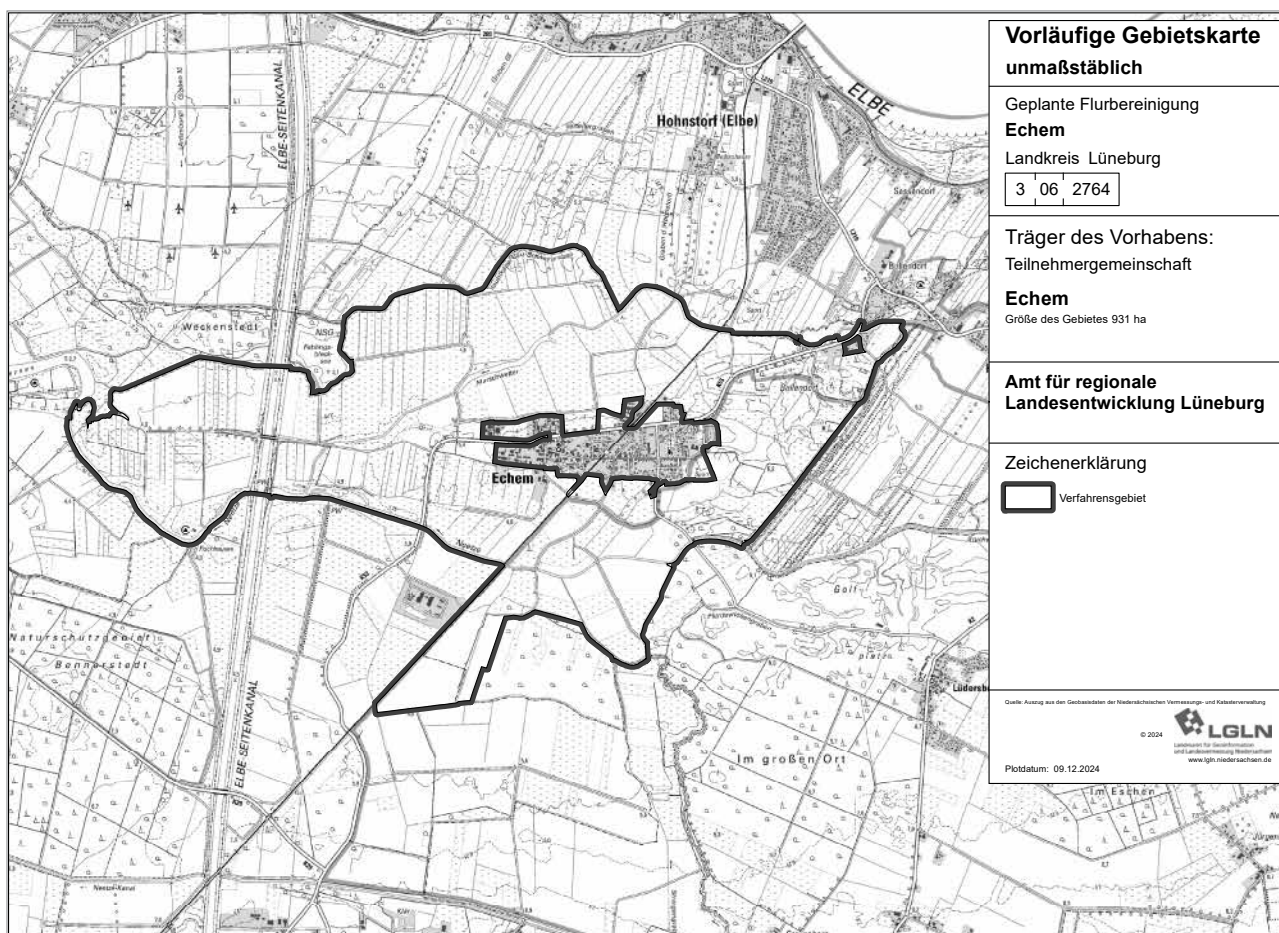
sowie in den Räumen

der **Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck.**

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie hier dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Echem“.

Im Auftrage

gez. Behrends



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2024

Verzeichnis der am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Echem beteiligten Flurstücke:

Gemarkung Echem (1499) - Flur 6

4/2	4/3	4/4	26/1	27/1	29	30	31	33/6	33/7	34/1	36/1
39/10	39/13	42/1	70/6	75/1	228/28	231/37	232/38	233/41	248/19	263	264

Summe Flur 6: 24,3994 ha

Gemarkung Echem (1499) - Flur 7

4/1	4/3	5/2	5/7	5/9	5/11	5/13	5/17	7/6	8/11	8/12	12/16
12/17	25/1	25/2	25/3	25/4	25/5	26/2	26/3	26/5	26/6	26/7	26/8
26/9	27/1	27/12	27/13	27/14	27/15	27/16	27/17	27/18	30/9	30/11	30/12
30/13	30/14	30/15	30/16	30/17	30/18	30/19	55/4	66/3	66/4	103/24	128/22
145/57	148/30	152/27	153/28	154/28	156/28	157/29	160/25	161/25	162/25	163/25	164/25
167/25	169/57	172/25	174/26	175/26	178/56	179/56	181/56	182/25	190/4	191/5	192/4
193/5	195/5	199/5	202/5	231/28	232/28	233/28	235/63	236/63	237/63	238/63	

Summe Flur 7: 18,5100 ha

Gemarkung Echem (1499) - Flur 8

44/5	52/2	56/3	59/1	61/1	61/7	61/11	61/12	61/13	64/1	86/3	86/4
86/5	86/6	86/7	87/5	87/7	87/10	87/13	87/14	96/60	112/87	172/63	173/63
174/63	175/63										

Summe Flur 8: 22,6732 ha

Gemarkung Echem (1499) - Flur 12

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	29/1	30	31	32	33	34	35	36	37
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
50	51	52	53	54	55	56	57	58/2	59	60/2	61
62	63										

Summe Flur 12: 32,3989 ha

Gemarkung Echem (1499) - Flur 13

1/1	1/2	2/1	2/2	3/1	3/2	4/1	4/2	5/1	5/2	6	7
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25/1	25/2	26				

Summe Flur 13: 17,3375 ha

Gemarkung Echem (1499) - Flur 14

1/1	2/1	3	4	5	6/1	6/2	7/2	7/3	7/4	8/1	8/2
9/1	9/2	10/3	10/4	14/3	14/4	15/2	16/1	16/2	18/2	18/3	25/2
25/3	25/4	27/2	28/2	28/3	34/2	34/3	37/6	41	42	43	46/32

Summe Flur 14: **22,8441 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 15

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Summe Flur 15: **9,7797 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 16

2	3	4	5	6	7	11	14	15	16	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31/1	31/2
31/3	32/1	32/2	33	34	35/1	35/2	36	37	38	39/1	39/2
39/3	39/4	40	41	42	43	44	45	46	47	48	

Summe Flur 16: **98,0766 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 17

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20/1	21	22	23	24/1	24/2
24/3	25	26	27	28/1	28/2	29	30	31	32	33/1	34/1
35/1	36/1	38/4	38/5	39/1	40	41	42/2	43/2	44	45	46
47	48	49/1	49/2	50	51	52	53/1	53/2	54	55	56/1
56/2	56/4	56/5	57/1	57/2	58/1	58/2	59	60	61/1	61/2	62/1
62/2											

Summe Flur 17: **147,7162 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 18

1	2	3	4	5/1	7/3	7/4	7/5	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17/1	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29/1	29/2	30	31/1	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42/1	42/2			

Summe Flur 18: **118,5661 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 19

1	2	3/1	3/2	3/3	4/1	4/2	5	6	7/1	7/2	8
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22/1	22/3	22/4	23/2	23/3	25	26	27	28	30	31
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42/1	42/2
43	44	46/1	46/2	47	48	50	51	52	53	54	55
56	57										

Summe Flur 19: **81,4428 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 21

1/1	8/1	81	82	83	84	85	86/1	86/2
-----	-----	----	----	----	----	----	------	------

Summe Flur 21: **6,3918 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 22

1	2	3	22	23	24	25/1	25/2	26	27	28	29
31/2	39/1	39/2	40	41	42	43					

Summe Flur 22: **12,5665 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 23

1	2	3	4	5	6	7	10/1	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20/1	20/2	21	22	23	25/1	25/2
26	27/1	27/2	27/3	28	29/2	29/3	29/4	30	31	32	33/1
33/3	33/4	34									

Summe Flur 23: **62,2953 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 24

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31/1	32	33	34/2	34/3	34/4
35/1	36/1	37/1	38	39	40/1	40/2	41	42	43	45	46
47	48	49	50/1	52	53/2	54/3	55	56	57/1	58/1	59

Summe Flur 24: **83,3165 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 25

1	2	3	4	5	6	7	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	20/1	20/2	20/3	21/1	21/2	57	58
59/1	59/2	60/1	61	62	63	64	65/1	65/2	67		

Summe Flur 25: **49,2313 ha**

Gemarkung Echem (1499) - Flur 26

1	2	3
---	---	---

Summe Flur 26: 16,7177 ha

Gemarkung Echem (1499) - Flur 27

1	2	3	4	5	6	7/1	7/2	8	9	10	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39/1	39/2	40	41						

Summe Flur 27: 88,4856 ha

Summe Gemarkung Echem: 912,7492 ha

Gemarkung Scharnebeck (1512) - Flur 16

39

Summe Flur 16: 18,0488 ha

Summe Gemarkung Scharnebeck: 18,0488 ha

Summe Verfahren: 930,798 ha

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
 Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
 Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
 Lüneburg
 – Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Streetzer Bach
 Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.-Nr. 2743**

Lüneburg, 16.12.2024

I. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Streetzer Bach werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Vom Zeitpunkt der Auslegung der Wertermittlung bis zum heutigen Tage wurden Einwendungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung vorgebracht. Sofern diese Einwendungen begründet waren, wurde die Wertermittlung für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in den Wertermittlungsnachweisen wie folgt geändert; diese Änderungen werden ebenfalls festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Kähmen	1	80 tlw.	GR (5) 23 (9.325 m ²)	GR (5) 23 (3.770 m ²) GR (5) 23 -2 WVZ Nässe (5.556 m ²)
Kähmen	1	131 tlw.	VW 0	HN 10
Streetz	1	120/5 tlw.	GR (4) 20 GR (2) 21 (14.805 m ²) GR (4) 23 GR (2) 21 (11.646 m ²)	GR (2) 20 -3 WVZ Sonstiges GR (2) 21 -3 WVZ Sonstiges GR (4) 23 -3 WVZ Sonstiges GR (2) 21 -1 WVZ Sonstiges
Streetz	1	148/2 tlw.	GR (2) 22 (19.849 m ²) HG 10 (4.236 m ²)	GR (2) 22 (18.422 m ²) HG 10 (5.663 m ²)
Streetz	1	181 tlw.	GR (5) 22 GR (5) 23	GR (5) 22 - 1 WVZ Nässe GR (5) 23 - 1 WVZ Nässe
Streetz	1	217 tlw.	GR (5) 19 GR (5) 21	GR (5) 19 - 2 WVZ Nässe GR (5) 21 - 2 WVZ Nässe
Streetz	1	218 tlw.	GR (5) 19	GR (5) 19 - 2 WVZ Nässe
Streetz	1	245/1 tlw.	GR (5) 21	GR (5) 21 - 1 WVZ Nässe
Streetz	1	283 tlw.	GR (5) 21	GR (5) 21 -1 WVZ Nässe
Streetz	1	288 tlw.	GR (5) 22 (3.110 m ²)	GR (5) 22 (2.249 m ²) GR (5) 22 - 1 WVZ Nässe (861 m ²)
Streetz	1	295 tlw.	GR (4) 23	GR (4) 23 - 1 WVZ Nässe
Streetz	1	299/1 tlw.	GR (4) 23 (8.918 m ²)	GR (4) 23 (4.725 m ²) GR (4) 23 -1 WVZ Nässe (4.193 m ²)
Streetz	1	300 tlw.	GR (4) 22	GR (4) 22 -1 WVZ Nässe
Streetz	1	301/3 tlw.	GR (4) 22	GR (4) 22 -1 WVZ Nässe
Streetz	1	320 tlw.	GR (5) 21	GR (5) 21 -2 WVZ Nässe
Lüggau	1	3 tlw.	VW 0 (5.711 m ²)	VW 0 (2.314 m ²) HG 10 (3.397 m ²)

Der Wertermittlungsrahmen wird wie folgt ergänzt und hiermit festgestellt:

Nach Nr. 1, Satz 3 des Wertermittlungsrahmens wurde folgender Satz eingefügt:

„Es sind Zu- und Abschläge wegen der Gegebenheiten der Grundstücke bzw. negativer Einflüsse, z. B. bei Abschattung, Wurzelbereichseinwirkung, Vernässung, Vertrocknung, Verarmung, Verödung, Senken, Böschungen usw., möglich.“

Nach Nr. 2.2 wurde der Gliederungspunkt 2.3 eingefügt:

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Einflüsse wie Vernässung, Vertrocknung, Verarmung, Verödung, Senken oder Böschungen können je nach Zustand bzw. Ausmaß der Beeinträchtigung mit Abschlägen von 1 bis 3 Wertklassen berücksichtigt werden.

Zusätzlich wurden unter Nr. 2.5, Schutzgebiete, die Gliederungsmerkmale angepasst:

(1) für Flächen vergeben wird,

die bspw. als Acker genutzt werden, jedoch als Grünland geschätzt werden [dann erfolgt die Einordnung als A (1)] –

und umgekehrt für aktuell als Grünland genutzte Flächen, die jedoch als Acker geschätzt wurden [dann erfolgt die Einordnung als GR (1)];

(2) für Flächen vergeben wird,

deren aktuelle Nutzung von der Bodenschätzung abweicht (siehe Gliederungsmerkmal (1)) sowie zusätzlich innerhalb des Biosphärenreservates liegen;

(3) für Flächen vergeben wird,

deren aktuelle Nutzung von der Bodenschätzung abweicht (siehe Gliederungsmerkmal (1)) sowie zusätzlich innerhalb des Biosphärenreservates als auch innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes liegen;

(4) für Flächen vergeben wird,

die innerhalb des Biosphärenreservates liegen;

(5) für Flächen vergeben wird,

die innerhalb des Biosphärenreservates als auch innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes liegen.

Die neue Gesamtfassung ist rein nachrichtlich auf der Internetseite (siehe unten unter II. Sonstige Hinweise) verfügbar.

Gründe

Zur Abfindung der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Streetzer Bach mit Land von gleichem Wert, war der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte in der Weise, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27ff FlurbG bewertet worden.

Die Beteiligten des Verfahrens wurden am 06.11.2024 im Schützenhaus in Streetz im Rahmen einer Informationsveranstaltung über das Wertermittlungsverfahren informiert. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensflurstücke haben für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zur Einsichtnahme am 11.11. und 12.11.2024 sowie am 18.11. und 19.11. 2024 im „Alten Rathaus“ der Stadt Dannenberg, Am Markt 5, 29451 Dannenberg ausgelegt. Im Rahmen dieser Auslegung fand zeitgleich die Erläuterung und Anhörung statt. Die Ladung zu diesen Terminen erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Anschreiben.

Die auf Grund begründeter Einwendungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung erforderlichen Änderungen wurden in die Wertermittlungsnachweise aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Sonstige Hinweise

Veröffentlichung

Gemäß § 27a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Streetzer Bach“.

gez.
Behrends

Öffentliche Bekanntgabe der Auflösung des Kreisverbandes der Kaninchenzüchter Ludwigslust e.V.

Hiermit geben wir die Auflösung des Kreisverbandes der Kaninchenzüchter Ludwigslust e.V. bekannt. Die Liquidatoren sind Bernd Duwe und Stefan Rook. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Amt Neuhaus/Laake, den 10.12.2024

Bernd Duwe, Prislicher Str. 26, 19300 Grabow
Stefan Rook, Elbstr. 15, 19273 Laake

Informationen der 50Hertz Transmission GmbH zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter:

<https://50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab November 2024 finden Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür

notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Baumhöhlen und Horststrukturen (ab November 2024 bis April 2025)
- Erfassung der faunistischen Gewässerstruktur (ab November 2024 bis April 2025)
- Rastvögel und Brutvögel (ab November 2024)
- Erfassung von Amphibien und ihrer Habitate (Februar bis Oktober 2025)
- Erfassung von Reptilien und ihrer Habitate (Februar bis Oktober 2025)
- Fledermäuse (April bis November 2025)
- Haselmaus (März bis November 2025)
- Käfer (Januar bis Juli 2025)
- Biototypenkartierung (2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.12.2024 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstückliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Amt Neuhaus	Bohnenburg	11	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	13	10, 11, 12/1, 12/2, 13, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	12	1, 10, 11, 12, 13, 2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 38, 39, 45, 5, 6/1, 8, 9
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	11	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29
Amt Neuhaus	Wehningen	24	10, 11, 12, 2/2, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Amt Neuhaus	Wehningen	23	2/2, 3, 4/1
Amt Neuhaus	Wehningen	15	1, 10, 11, 12, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 2, 3, 4, 44, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Wehningen	14	1, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 3, 36, 37, 38, 39, 4, 40, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Wehningen	12	10, 14, 17, 2/2, 3/2, 32, 4/2, 43, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2
Amt Neuhaus	Wehningen	13	1
Amt Neuhaus	Tripkau	22	10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 8/1, 8/2, 8/4, 9
Amt Neuhaus	Tripkau	18	16, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 38
Amt Neuhaus	Tripkau	15	15, 17, 18, 19
Amt Neuhaus	Tripkau	14	1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2/1, 2/2, 20, 21, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Tripkau	13	25, 26, 27, 28
Amt Neuhaus	Tripkau	12	20, 21, 22, 25, 26, 27, 46
Amt Neuhaus	Bohnenburg	13	1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amt Neuhaus	Wehningen	11	2/2, 3/2, 4/2, 5, 6/1, 6/11, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 7, 8
Damnatz	Landsatz	5	17/21
Damnatz	Landsatz	8	1/1
Dannenberg (Elbe), Stadt	Penkefitz	9	59/1
Vielank	Woosmer	1	287/6, 287/7, 287/8, 287/9, 427, 428, 429, 430, 431
Vielank	Woosmer	2	163/1, 163/5, 531, 550/1, 551/2, 644/4, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664